

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 115

erschien am 22. Februar 1862.

415.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Jänner 1862, B. 50.033, Mag. B. 5530,

über die Befreiung von zum unmittelbaren Eisenbahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten der Südbahn-Gesellschaft.

Ueber das von dem h. k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 24. November 1861 B. 22781 zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung herabgelangte Einschreiten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft um Befreiung der Bahnhöfe und Wächterhäuser von der Militär-Bequartierung findet die Statthalterei die zum unmittelbaren Bahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten in den in Niederösterreich gelegenen Bahnhöfen der Südbahn-Gesellschaft mit Einschluß der Wächterhäuser von der Militär-Bequartierung zu befreien.

## A n h a n g.

Laut Eröffnung der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 4. November 1859 B. 26.631, unterliegt es mit Rücksicht auf den §. 11 des Zirkulars der vormaligen n. ö. Landesregierung, (die Ausführung der Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes betreffend) und auf den Hofkanzlei-Erlaß vom 11. März 1834. B. 131 nach dem Inhalte des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. Oktober 1859 B. 17.851 keinem Zweifel, daß die von Aktien-Gesellschaften betriebenen Eisenbahn-Unternehmungen der Erwerbsteuer von jener Steuerbehörde zu unterziehen sind, in deren Bereiche die Direktion der betreffenden Gesellschaft ihren Sitz hat.

Dabei wird übrigens vorausgesetzt, daß die Eisenbahn-Unternehmung, welche zunächst das steuerpflichtige Objekt bildet, überhaupt ganz oder theilweise in solchen Kronländern betrieben werde, in welchen die Erwerbsteuer besteht.

Insoferne demnach die Eisenbahn-Gesellschaften, um deren Besteuerung es sich nach dem Berichte vom 25. März d. J. Z. 1170 handelt, ihren Sitz statutenmäßig hier in Wien haben und die bezüglichen Eisenbahn-Unternehmungen von hier aus leiten, erscheint die k. k. Steuer-Administration zur Bemessung der Erwerbsteuer für dieselben vollkommen kompetent. Die Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft ist aber von der Erwerbsteuer frei zu lassen, da die Unternehmung derselben ausschließlich in einem Kronlande betrieben wird, welches der Erwerbsteuer nicht unterliegt.

Auf Grund dieser h. Ministerial-Entscheidung ist sonach im Sinne der im Prinzipie genehmigten Magistrats-Anträge bezüglich der Eisenbahn-Gesellschaften, welche, insoferne die betreffenden Unternehmungen bereits im wirklichen Betriebe stehen, als erwerbsteuerpflichtig in loco Wien anzusehen sind, vorzugehen, und es wird sich gegenüber der W. T. Kohlenwerks- und Eisenbahn-Gesellschaft auch noch darum handeln, zu erheben, ob der Verwaltungsrath, welche die Zentralleitung dieses Geschäftsbetriebes besorgt, seinen Sitz in Wien hat und ob diese Gesellschaft ihre Eisenbahn wirklich nicht nur zum Transporte der eigenen, sondern auch fremder Erzeugnisse und von Waaren verwendet.

(Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 18. November 1859 B. 5810, Mag. B. 122. 173.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1860 B. 42.069, Mag. B. 103.342, wurde eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der über die Aufhebung der Gebäckszungen in Niederösterreich erlassenen Kundmachung zum Amtsgebrauche übermittelt.

Die k. k. Bezirks- und Sammlungs-Kasse in Wien ist von der k. k. Finanz-Landes-Direktion die Weisung zugekommen, künftighin Handelsagenzie-Taxen nur gegen Erlagscheine, die vom Wr. Magistrate vidirt sind, in Empfang zu nehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1860, B. 45.369, Mag. B. 130.506.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Beziehung auf den §. 27 der mit U. h. Entschliebung vom 6. Oktober 1860, R. G. Bl. Nr. 268 genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes dem Magistrate mit Erlaß vom 31. Dezember 1860, B. B. 4413, Mag. B. 1003, ein Exemplar der zufolge U. h. Entschliebung vom 28. November 1860 genehmigten Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisirten Privat-Technikern übersendet.

Der §. 11 der Statthalterei-Berordnung vom 22. Februar 1856, B. 7608 (Verordnungsblatt, Jahrg. 1856 S. 62) wurde dahin abgeändert, daß den Gastwirthen im Wr. Polizei-Rayon gestattet wird, an allen Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr Vormittags angefangen ihre Gäste an den mit obrigkeitlicher Erlaubniß auf der Straße aufgestellten Tischen bewirthen zu dürfen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1861, B. 43.000, Mag. B. 113.860.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat am 30. Oktober 1861 zur Z. 39.667, Mag. Z. 127.901, aus Anlaß einer im Rekurswege erfolgten Ertheilung einer Konzession zur Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen, dann zur Haltung erlaubter Spiele in Wien dem Magistrate, welcher sich zur Begründung seiner abweislichen Entscheidung auf den Statthalterei-Erlaß vom 10. August 1861 Z. 25.211 berufen hatte, bedeutet, daß derselbe mit diesem Erlasse mit Rücksicht auf die stattfindende bedeutende Vermehrung der Kaffeeschank-Konzessionen nur im Allgemeinen auf die genaue und umsichtige Würdigung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verleihung konzessionirter Gewerbe aufmerksam gemacht worden ist.

Es unterliege weiters keinem Anstande, von der Zurücknahme eines binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb oder später durch eben so lange Zeit außer Betrieb gesetzten Gast- und Schankgewerbes in rücksichtswürdigen Fällen Umgang zu nehmen.

Zugleich wurde in Betreff der Verfügung des h. Staatsministeriums vom 24. September 1860 Z. 26.555, wornach die Einvernehmung der Gewerbsgenossen aus Anlaß von Bewerbungen um Gewerbe-Konzessionen im Geiste der neuen Gewerbe-Ordnung unzulässig erscheint, die Bemerkung beigefügt, daß diese Verfügung dem Wortlaute nach nur den Bezirksämtern mitgetheilt und gegen die vom Magistrate bisher gepflogene Einvernehmung der Gewerbsgenossen deshalb nichts erinnert worden sei, weil dieselbe auch zum Behufe der Erwerbsteuer-Bemessung geschah.

Am Schlusse dieses Erlasses wurde sodann noch die Belehrung gegeben, daß der Magistrat daher nur im Geiste der Gewerbe-Ordnung handeln werde, wenn er in Zukunft die vorerwähnte Verfügung des h. Staatsministeriums genau beobachtet.

Vom 1. November 1862 an soll der Rechnungs-Abschluß über das privatrechtliche Vermögen (Stammvermögen) der Kommune, das Einkommen aus demselben und die Verwendung dieses Einkommens abgefordert von dem Rechnungs-Abschlusse über das öffentliche Einkommen der Kommune und dessen Verwendung verfaßt werden.

Auch der jährliche Voranschlag ist künftig in zwei Theilen, nämlich für das privatrechtliche Vermögen (Stammvermögen) und Einkommen, dann über das öffentliche Einkommen und Erforderniß vorzulegen.

Ferner dürfen in der Folge die an einer präliminirten Summe erzielten Ersparnisse dem Kredite derselben Rubrik im folgenden Jahre nicht mehr zu Gute gerechnet worden und es sind demnach die Präliminar-Postzonen eines Jahres künftig als scharf abgegrenzt zu betrachten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Dezember 1861, B. B. 1885, 2240, Mag. B. 139.047.)

In Erledigung des Magistrats-Gutachtens vom 17. Oktober 1861, Z. 97.715 über die Frage, ob der §. 31 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 nicht auch auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestandenen Gewerbs-Anlagen ausgedehnt werden könne, wurde mit Gemeinderaths-Beschlusse vom 20. Dezember 1861 Z. 3572 bestimmt, daß in der Folge zu allen Erhebungen, die mit Rücksicht auf die Errichtung von Betriebs-Anlagen nach

§§. 31 und 32 der Gewerbe-Ordnung im Ediktalverfahren oder außerhalb desselben zu pflegen sind, zwei Mitglieder der Sanitäts-Sektion des Gemeinderathes beigezogen werden sollen.

Im Uebrigen sind der §. 40 der Gewerbe-Ordnung, sowie die außerdem bestehenden, auf den Betrieb gewisser Gewerbe bezüglichen Gesetze gegenwärtig zu halten und es wird auch auf der genauen Erfüllung jener Bedingungen zu bestehen sein, welche bei den vor der Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung erfolgten Gewerbe-Verleihungen festgesetzt worden sind.

Wohlerworbene Rechte sind dagegen selbstverständlich nicht zu stören.

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1861, Z. 54.408, Mag. Z. 348, wurde die Militär-Befreiungstaxe für das Jahr 1862 in demselben Betrage, wie für das Jahr 1861, nämlich mit 1200 fl. Oest. Währ. festgesetzt.

Ueber die von den politischen und militärischen Landesbehörden aus Anlaß der Heeresergänzung für das Jahr 1861 vorgebrachten Anträge findet das k. k. Staatsministerium laut Erlaß vom 30. Dezember 1861, Z. 23.722 einverständlich mit dem k. k. Kriegsministerium

1. zu bemerken, daß, nachdem mit A. h. Entschließung vom 21. Oktober 1861 (Statthalterei-Erlaß vom 27. Oktober 1861, Z. 45.277) die Trennung der Losung von der Stellung auch für die im Zuge stehende Heeresergänzung bewilligt worden ist, zum §. 41 des Amtsunterrichtes kein Anstand besteht, daß die Stellungs-pflichtigen in den Stellungs-listen jeder Altersklasse nach den Losnummern gereiht und ein alphabetisches Nachschlageverzeichnis zur schnelleren Auffindung der Namen verfaßt werde.

2. Werden die Stellungsbehörden ermächtigt, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Bedarf eine entsprechende Zahl der überzählig ausgefallenen Stellungs-pflichtigen gleich auch ärztlich zu untersuchen (§. §. 63, 70 und 72 A. U.).

3. Da durch die Stellvertretungs-Vorschrift die Stellvertretung zwischen Brüdern überhaupt gestattet ist, so versteht es sich bei der Verordnung vom 23. Juni 1860 (R. G. B. Nr. 158) von selbst, daß auch dienende Soldaten durch jene ihrer Brüder vertreten werden können, welche die Militärpflicht schon erfüllt, oder die zweite Altersklasse überschritten haben. Die Bewilligung solcher Stellvertretungen ist, wie bei den Offertentlassungen von den Landes-General-Kommanden im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden zu ertheilen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1862 Z. 629, Mag. Z. 6691.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1861, Z. 22.117 in Erinnerung gebracht, daß die Anzeigen an das Staatsministerium über Besetzung von für Militär-Personen reservirten Zivil-Dienststellen auf die vorgeschriebenen vierteljährigen Nachweisungen zu beschränken und in letztere nur die definitiven Besetzungen aufzunehmen sind. Es sind demnach diese Nachweisungen an die Statthalterei künftig im Sinne dieses Ministerial-Erlasses zu liefern.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1862, Z. 437, Mag. Z. 11.949.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 116

erschien am 31. März 1862.

416.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Februar 1862, Pr. B. 637, Mag. B. 23.523,

in Betreff der Entfernung der Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist.

Das k. k. Staatsministerium hat unterm 11. d. Mts., B. 1882, anher eröffnet, daß während der in mehreren Gebietstheilen der Monarchie herrschenden Rinderpest-Seuche von dem Professor Dr. Galombos in Pesth und dem Landes-Thierarzte Dr. Maresch in Prag gleichzeitig die wichtige Thatsache beobachtet wurde, daß die Rinderpest einer Uebertragung auf Schafe, welche mit derart franken Rindern in Berührung kommen, fähig ist, und daß demnach zu dem Punkte 4 des §. 53 des Seuchen-Normativs vom J. 1859 die Bestimmung nothwendig erscheint, daß Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, jedenfalls zu entfernen sind.

417.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Februar 1862, B. 7118, Mag. B. 32.769

über die Begünstigung pensionirter Militärpatrone der Chirurgie bezüglich der Zulassung zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Zivilpraxis.

Das k. k. Staatsministerium hat über Ansuchen des k. k. Kriegsministeriums zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle Militär-Wundärzte mit Erlaß vom 13. Februar 1862, B. 95 zu bestimmen befunden, daß pensionirte Militärpatrone der Chirurgie (Ober-Wundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen, beziehungsweise ärztlichen Zivilpraxis an einem bestimmten Orte nicht des Besizes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Besallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Konzession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle, vorbehaltlich des Rekursrechtes an das

Staatsministerium, nothwendig haben, und daß diese Konzession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte, und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Konzessionswerbers zu ertheilen ist.

## A n h a n g.

Auf Grund des Erlasses der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 10. Februar 1860, Z. 2799, wurde der Magistrat von der k. k. Steuer-Administration ersucht, bei der Anfertigung der Steuer-Refurs- und Nachsichtstabellen so wie bei stattfindenden Steuerzahlungen und deren Verbuchungen auf die gehörige Ausscheidung des Kriegszuschlages von der eigentlichen Steuergebühr, welche Ausscheidung von Seite des betreffenden k. k. Rechnungs-Departements seit 1. Februar 1860 genau vollzogen wird, im Sinne des Schlußabsatzes der vorliegenden Weisung gehörigen Bedacht zu nehmen.

(Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 10. März 1860, B. 1010, Mag. B. 29. 472.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem gegen die Entscheidung des Magistrates vom 6. Dezember 1860, Z. 81.576, gerichteten Refurse eines Wundarztes, insoweit demselben durch diese Entscheidung die Haltung einer Offizin zu ebener Erde zur Pflicht gemacht worden war, gewährende Folge gegeben und gestattet, daß derselbe ein leicht zugängliches Zimmer seiner im ersten Stockwerke befindlichen Wohnung als chirurgische Offizin (Rettungslokale) einrichte, dieses Zimmer nach Vorschrift fortwährend offen halte und dem Publikum durch eine entsprechende Ankündigungstafel kenntlich mache.

In der dießfälligen Erledigung ist darauf hingewiesen, daß die Gestattung anderer als ebenerdiger Offizinen weder mit der Gremial-Ordnung für die Wundärzte vom 10. November 1821, noch mit dem von der Statthalterei unterm 10. Juli 1854 fundgemachten vervollständigten Anhang zu dieser Gremial-Ordnung (Landesreg. Bl. II. Abth. Nr. 15) in Widerspruch ist und daß auch das Ministerium des Innern bezüglich der Ordinazionszimmer (Rettungslokale) der Polizeibezirks-Wundärzte in dem Erlasse vom 1. Juni 1848, Z. 249, für ein derartiges Zugeständniß sich ausgesprochen habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1861, B. 18.824, Mag. B. 76.870.)

Ein hiesiger Branntweinschänker, welcher außer der Schankkonzession auch die gewerbliche Berechtigung zur Erzeugung von Branntwein, Rosoglio und Liqueur besitzt, jedes dieser Gewerbe aber in einem anderen Hause betreibt, hat gegen die von der k. k. n. ö. Statthalterei bestätigte Zurückweisung seines Ansuchens um die Konzession zum Gassenschanke bei dem Hause, in welchem er die Spirituosen-Erzeugung betreibt, den Refurs an das k. k. Staatsministerium ergriffen.

Das k. k. Staatsministerium hat jedoch diesem Refurse laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1862, Z. 1190, Mag. B. 8018, mit der Erledigung vom 6. Jänner 1862

3. 24.194, keine Folge gegeben, weil der Erweiterung des dem Erzeuger zustehenden Verkaufsrechtes seiner Artikel in einen förmlichen Gassenschank (in unverschlossenen Gefäßen) polizeiliche Rücksichten entgegen stehen.

Mit Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 18. Jänner 1862, 3. 293, Mag. 3. 11.016, wurde die Finanz-Landes-Direktions-Berordnung vom 9. Juli 1850, 3. 1184 (intimirt mit der Steuer-Administrations-Note 3. 8179), nach welcher höchstens 50 Parteien in ein Steuerresten-Verzeichniß aufzunehmen sind, in Erinnerung gebracht.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Refurse eines Inhabers eines Rasirgewerbes gegen die Entscheidung des Magistrates vom 29. August 1861, 3. 68.315, womit den Inhabern der Rasirstuben die Bezeichnung der Letzteren mit Aderlaßbecken und mit damit versehenen Steckschildern untersagt wurde, unter Aufhebung dieser Entscheidung Folge gegeben, weil ein allgemeines Verbot der Benützung von Steckschildern bei Rasirstuben nicht gerechtfertigt erscheint, der Unterschied in der Form der Aderlaß- und der Rasirbecken zu geringfügig ist, als daß sich eine genaue Beachtung desselben von Seite des Publikums voraussetzen ließe, und somit durch die Verfügung des Magistrates der angestrebte Zweck, nämlich eine allgemein gültige und in die Augen fallende Bezeichnung der chirurgischen Offizinen als Rettungsanstalten — nicht erreicht würde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1862, 3. 54.368, Mag. 3. 10.797.)

Mit Statthalterei-Dekret vom 24. Jänner 1862, 3. 3187, M. 3. 14.407, wurde dem Magistrate bemerkt, daß bei dem Umstande, als nach §. 148 der Gewerbe-Ordnung Refurse in Strafsachen binnen 14 Tagen nach der Intimazion bei der Gewerbsbehörde I. Instanz eingebracht werden müssen und da das Gesetz eine Erstreckung dieser Frist aus rücksichtswürdigen Gründen nirgends für zulässig erklärt, derlei Fristverlängerungs-Ansuchen künftighin unmittelbar unter Berufung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung zurückzuweisen sind.

In Erledigung eines Refurses hat die k. k. n. ö. Statthalterei am 29. Jänner 1862 zur 3. 2062, Mag. 3. 15.780, dem Magistrate bedeutet, daß die Beschränkung einer Maurer-Gewerbkonzession auf die Ausführung der nach der Wiener-Bauordnung an feinen Baukonsens gebundenen Maurerarbeiten weder in dem Gewerbgesetze vom 20. Dezember 1859, noch in den Statthalterei-Erläßen vom 14. Juni und 21. November 1860, 3. 3. 19.254 und 18.084 gegründet und die Beifügung beschränkender Zusätze zu Entscheidungen der Oberbehörden unstatthaft ist.

Zufolge h. k. k. Finanz-Landes-Direktions-Erlasses vom 30. Jänner 1862, 3. 26.062, wurde der Magistrat von der Vorlegung der zwei Wochen-Rapporte über den Stand der Rückstände an direkten Steuern und über die vorgeschriebene, eingehobene und abgeführte Einkommensteuer enthoben.

(Note der k. k. Steuer-Administration vom 4. Februar 1862, 3. 716, Mag. 3. 16.062.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Refurse eines hiesigen Bäckers gegen die Entscheidung vom 19. Oktober v. J., Mag. 3. 101.381, womit ihm die Erlaubniß zum Ausbieten

von Brezen auf Straßen und in Gasthäusern verweigert worden ist, unter Aufhebung dieser Entscheidung durch Ertheilung der angesuchten Erlaubniß in Anwendung des II. Absatzes des §. 52 der Gewerbe Ordnung Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1862, J. 4503, Mag. J. 21.150.)

Die k. k. Wiener Finanz-Bezirks-Direktion hat mit Note vom 8. Februar 1862, J. 4781, Mag. J. 20.872, die zwischen der k. k. n. ö. Statthalterei und k. k. Finanz Landes-Direktion vereinbarte und von dem k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 28. Juli 1860, J. 7591, genehmigte Instrukzion nebst dem Gebührentarife für die im Wiener Donaukanale aufgestellten ärarischen Zillenräumer zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Februar l. J., J. 1890, dem Refurse eines israelitischen Wiener Großhändlers gegen die von der k. k. n. ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 24. Mai 1861, J. 18.724, aufrecht erhaltene Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe für einen Antheil eines Hauses in der Leopoldstadt Folge gegeben und diese Entscheidung damit begründet, daß aus der U. h. Verordnung vom 18. Februar 1860, N. G. Bl. Nr. 45, die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in Ansehung des Besizes bürgerlicher Realitäten in der Stadt Wien gefolgert werden muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1862, J. 5.677, Mag. J. 2.265.)

Zu Betreff des Anspruches der Kommune Wien auf die Abnahme der Kommunal-Beiträge von dem Gesamtbelaufe der landesfürstl. Einkommensteuer der österreichischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft ohne Ausscheidung des Preßburger Filiale wurde dem Magistrate in Erledigung seines Berichtes vom 16. Juli 1861, J. 6951, von der k. k. n. ö. Statthalterei folgender Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 11. Februar l. J., J. 16.538, intimirt:

„Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung, der bis zu einer anderweitigen prinzipiellen Regelung im verfassungsmäßigen Wege aufrecht erhalten werden muß, gilt der Grundsatz, und ist auch in vorkommenden Fällen stets zur Anwendung gebracht worden, daß die Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern dort zu zahlen sind, wo Letztere entrichtet werden.“

„Insoferne nun die landesfürstliche Steuer von dem gesammten Einkommen der österr. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, die auf Grund ihres für die Hauptunternehmung erhaltenen Befugnisses betriebenen auswärtigen Etablissements inbegriffen, mit Rücksicht darauf, daß der statutenmäßige Sitz der Unternehmung sich in Wien befindet, von der Steuer-Bemessungs-Behörde in Wien vorgeschrieben ist, und hier entrichtet wird, kann dem obigen Grundsatz entsprechend, der Kommune Wien das Recht nicht geschmälert werden, den Gesamtbelauf dieser Einkommensteuer mit den bestehenden Gemeinde-Beiträgen, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 90, dann 25 b, 26 und 27 der Wiener Gemeinde-Ordnung zu belegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1862, J. 6.823, Mag. J. 25.750.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 117

erschien am 7. April 1862.

418.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. März 1862, B. 10.470, Mag. B. 31.393,

über die in Betreff der Errichtung gewerblicher Dienstmänner-Institute zu beobachtenden Grundsätze.

Das k. k. Polizeiministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium und dem k. k. Handelsministerium über die Errichtung der Institute für Dienstmänner nachstehende Grundsätze festzustellen befunden:

a) Lassen sich diese Unternehmungen unter die, in der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dez. 1859, §. 16, Z. 4 angeführten Gewerbe subsumiren; es finden daher auf dieselben jene Bestimmungen Anwendung, welche über konzessionirte Gewerbe überhaupt, und insbesondere über Platzgewerbe bestehen.

b) Hinsichtlich der Kompetenz der Behörden zur Verleihung der Konzessionen zur Errichtung von den in Frage stehenden Unternehmungen kommen die §§. 141 und 142 der vorbezogenen Gewerbevorschrift in Anwendung, und es ist hiernach bei Konzessionen zur Errichtung von derlei Unternehmungen, wenn die Konzession außer dem Rayon der Stadt noch für einen oder mehrere Bezirke angestrebt wird, die politische Landesstelle, sonst aber die politische Behörde erster Instanz, in Städten sonach der Magistrat, die unmittelbare Verleihungsbehörde.

Die Einflußnahme der l. f. Polizeibehörden bei diesen Konzessions-Verleihungen ist durch die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 141 festgestellt.

c) Belangend die besonderen persönlichen Verhältnisse, welche ein Bewerber um eine solche Konzession auszuweisen hat, so ist sich außer den, in den §§. 4 bis 12, dann im §. 18 der mehrgedachten Gewerbe-Ordnung bezeichneten Erfordernissen, von Seite der Verleihungsbehörden noch gegenwärtig zu halten, daß die Bewerber bezüglich ihrer guten politischen und moralischen Haltung, sohin auch über ihre Vermögensverhältnisse und den Umstand sich entsprechend auszuweisen vermögen, daß sie vollkommen in der Lage sind, zur Sicherstellung des Monatslohnes der aufgenommenen Dienstleute, und im Falle von diesen Kauzionen verlangt werden, auch zur

Sicherstellung der Letzteren, einen angemessenen, dem Geschäftsbetriebe und den Lokalverhältnissen entsprechenden Kauzionsbetrag zu leisten.

Belangend die Zulassung von Ausländern zur Errichtung und zum Betriebe von derlei Unternehmungen, bleiben die Bestimmungen des §. 10 der Gewerbe-Ordnung maßgebend, und es hat das Staatsministerium, um die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen zu sichern, seinen Erlaß vom 9. Juli 1861, Z. 4362 (s. Verordnungsblatt S. 29 Nr. 407), womit die Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zum selbständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich an die politischen Landesbehörden im Delegationswege übertragen wurde, bezüglich der in Frage stehenden Unternehmungen außer Kraft gesetzt, rücksichtlich die dießfällige Schlußfassung sich vorbehalten.

Gegen die willkürliche Ueberlassung der Leitung eines solchen Unternehmens von Seite der Konzessionirten an einen Anderen, ist durch die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 58 der osterwähnten Gewerbevorschrift zureichende Vorsorge getroffen.

d) Belangend die Modalitäten und Vorschriften, unter welchen derlei Konzessionen zu verleihen sind, so ist der Konzessionswerber nach §. 21 der Gewerbe-Ordnung verpflichtet, den Entwurf der Statuten für das zu errichtende Institut, sowie eines Tarifes über die, den Dienstmännern, beziehungsweise der Institutsdirektion, zu leistende Entlohnung, ferner ein Verzeichniß über die, für die Dienstmänner zu bestimmenden Standplätze zur Genehmigung der gewerbsverleihenden Behörde vorzulegen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Abänderungen in der organischen Einrichtung dieser Institute und der Lohntarife nur mit Genehmigung der verleihenden Behörde stattfinden dürfen, und daß das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Instituts-Inhaber und den Dienstmännern durch einen schriftlichen, im Instituts-Bureau deponirten Vertrag geregelt werde.

Bei der Prüfung des, vom Konzessionswerber vorgelegten Statuten-Entwurfes ist unter Anderem, ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Rechte und Pflichten der Instituts-Direktion und der unterstehenden Dienstmänner sowohl gegen einander, als auch gegenüber dem Publikum genau ersichtlich gemacht, ferner der Monatslohn der Bediensteten und der Betrag der von Letzteren zur Deckung der Anstalt allfällig zu leistenden Kauzion, sowie die Modalitäten der Sicherstellung dieser Kauzion festgestellt, und ohne gerade imperativ vorzugehen, wo möglich im Interesse der Bediensteten Unterstützungsfonde im Falle von Erkrankungen und eintretender Dienstesuntauglichkeit der Dienstmänner gegründet werden.

Um zu verhindern, damit sich in das Institut nicht in irgend einer Richtung gefährliche Individuen einschleichen, ist den Konzessionirten zur Pflicht zu machen, daß die Aufnahme der Dienstmänner nur auf Grund einer, von der Polizeibehörde ertheilten Legitimazion erfolgen dürfe, und daß bei der Aufnahme thunlichst auf Individuen Bedacht genommen werde, welche vollkommen gesund, und nebst der erforderlichen Platz- oder Lokal-Kenntniß, auch der im Orte der Anstalt gangbaren Sprache mächtig sind.

e) Belangend die Fragen, welche Behörden zur Ueberwachung dieser Institute und zur Disziplinar-Behandlung vorzugsweise berufen erscheinen, und nach welchen Gesetzen allfällige Ausschreitungen der Konzessions-Inhaber und ihrer Dienstleute zu ahnden kommen, so

finden sich dießfalls ausreichende Bestimmungen in dem 8. und 9. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung, welche von den Uebertretungen und Strafen, und von den Behörden und dem Verfahren handeln, und es dürfte bei strenger Handhabung der Bestimmung des §. 138 c darin ein genügender Schutz gegen Ueberschreitungen des Unternehmers gefunden werden.

Insoweit aber die Gewerbe-Ordnung gewisse Ueberschreitungen und Uebertretungen, z. B. exzessives Benehmen der Dienstmänner, öffentliche Beschimpfungen, u. dgl. nicht in ihren Bereich aufgenommen hat, kommen die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, und die hierin begründeten Kompetenzen zur Anwendung.

Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Polizei, und rücksichtlich die politischen Behörden, eine Aufsicht über derlei Institute zu üben haben, und kraft dieses Befugnisses, was auch der § 83 der Gewerbe-Ordnung gestattet, die periodische Vorlage eines Verzeichnisses über die aufgenommenen und entlassenen Dienstleute von dem Unternehmer verlangen können.

Die Disziplin über die Dienstmänner zu üben, ist zunächst Sache des Unternehmers, in dessen eigenem Interesse es liegt, den diesfälligen Beschwerden des Publikums Abhilfe zu leisten.

f) Insoweit die Ueberschreitung der festgesetzten Taxordnung eine strafbare Handlung, jedoch noch keine Uebertretung im Sinne des § 478 des St. G. begründet, wird das dießfällige Ahndungsrecht, wie es auch rücksichtlich der Platzfuhrwerke der Fall ist, der Polizeibehörde überwiesen.

## A n h a n g.

Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses vom 18. Februar l. J. Z. 7502, in Erledigung des Magistrats-Berichtes vom 2. Dezember 1861, Z. 128.520, über die Kompetenz zur Erwerb- und Einkommensteuer Behandlung der Reichenberg-Paradubitzer Eisenbahn-Gesellschaft und über das Bezugsrecht der dießfälligen Steuer-Zuschläge im Vernehmen mit dem k. k. Staatsministerium zu bestimmen befunden, daß, nachdem die genannte Unternehmung den Statuten gemäß ihren Sitz in Wien hat, zu der fraglichen Steuerbemessung die Steuer-Administration in Wien berufen ist, und nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Steuer-Zuschlägen nur dort die Rede sein kann, wo die Steuer selbst eingehoben wird. Eine Aenderung in dieser Beziehung könne aber nur der bevorstehenden, im verfassungsmäßigen Wege vorzunehmenden Regelung des Gemeinde-Konkurrenz-Wesens vorbehalten werden, und es seien auch in dieser Richtung aus Anlaß der Verhandlungen über das Gemeindegesetz die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Oesterreich und Salzburg vom 25. Februar 1862, Z. 4.493, Mag. Z. 26.040.)

Der Magistrat hat in dem an das k. k. Finanzministerium gerichteten und von diesem an das k. k. Polizeiministerium abgetretenen Berichte vom 23. November 1861, Z. 61.831, die Bitte gestellt, daß die im Wr. Polizei-Rayon für Tanz-Musiken außer der Faschingszeit eingehenden, zu Folge der U. h. Entschließung vom 2. März 1861 in den Sicherheitsfond fließenden Lizenztaxen an den Armenfond abgetreten werden. Das k. k. Polizeiministerium hat

aber laut des (die vom Magistrate angeführten Gründe erörternden) Erlasses vom 27. Jänner l. J., Z. 7005, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium diesem Ansuchen auf Grund der im Eingange bereits zitierten A. h. Entschliebung vom 2. März 1861 keine Folge gegeben.

Bezüglich des Musikimpost-Gefälles hat ferner die k. k. Statthalterei unter Hinweisung auf den n. ö. Regierungs-Erlass vom 31. Dezember 1821, Z. 61.125, die k. k. Polizeidirektion gleichzeitig aufgefordert, die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß Umgehungen der Entrichtung des Musikimpostes hintangehalten werden.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1862, Z. 7931, Mag. B. 29.621.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1862, Z. 10.470, Mag. B. 31.393 (S. 59 dieses Verordnungsblattes) wurde die Eingabe eines Bewerbers um die Verleihung der Konzession zur Errichtung eines Dienstmänner-Institutes für Wien und die Vorstädte, welches nach den im Entwurfe vorgelegten Statuten auch über die Linien hinaus Botengänge u. s. w. zu verrichten die Bestimmung haben soll, dem Magistrate mit dem Bemerkten zur eigenen Amtshandlung zugewiesen, daß die dießfällige Erstreckung des Rayons der Dienstleistung außer die Linien nicht als eine Ausdehnung der Anstalt über mehrere Bezirke angesehen werden kann, da lediglich die Verrichtung der Botengänge u. s. w. über die Linien hinaus, keineswegs aber die Errichtung von Filialbureaux oder eigener Standplätze vor den Linien von dem Bewerber beabsichtigt wird.

Bei der Ausmittlung der von nun an bewilligten 10- oder 20jährigen als Wasserkaufs-Annuitäten bezeichneten Raten, durch deren Entrichtung das bleibende Recht zum Bezuge von Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erworben werden kann, sind die Zinsen des Wasserkaufs-Kapitales nicht mehr mit fünf Prozent, sondern mit sechs Prozent in Rechnung zu bringen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 22. November 1861, Z. 4155, Mag. B. 135.356.)

Zur Vermeidung von Bruchtheilen an den Annuitäten-Beträgen, durch deren Entrichtung das bleibende Recht zum Bezuge von Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erworben werden kann, ist für die Berechnung von zehnjährigen Annuitäten der Betrag von 2 fl. 2 kr. und für zwanzigjährige Annuitäten der Betrag von 1 fl. 30 kr. ö. W. als Einheitspreis für jeden täglich abzugebenden Eimer anzunehmen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 14. März 1862, Z. 348, Mag. B. 135.356.)

In Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 28. März 1862, Z. 1139, ist dafür Sorge zu tragen, daß künftig die Behandlung zur Sicherstellung der Straßenbesprikung im Monate Jänner oder längstens im Monate Februar vorgenommen werden kann. Es sind demnach mit Rücksicht hierauf die zur Vernahme dieser Behandlung nöthigen Vorverhandlungen rechtzeitig einzuleiten.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 118

erschien am 24. Mai 1862.

419.

## Buschrift der k. k. Steuer-Administration für Wien

vom 28. März 1862, B. 1737, Mag. B. 41.717,

die Besteuerung der Verkaufs-Niederlagen betreffend.

Mit dem h. k. k. Finanz-Landes-Direktions-Erlasse vom 17. März 1862, B. 5837, wurden die von dem h. k. k. Finanz-Ministerium unterm 7. dess. Mts., B. 42.125, getroffenen Bestimmungen wegen künftiger Besteuerung der Verkaufs-Niederlagen auswärtiger Gewerbsinhaber bekannt gegeben.

Es wird sich darin vor Allem auf den h. Finanz-Ministerialerlaß vom 23. Februar 1855, B. 6691, mit dem Beisatze bezogen, daß man bei der Gewährung der Steuerfreiheit für die unter der Wirksamkeit der früheren Gewerbsgesetze entstandenen Verkaufs-Niederlagen vorzugsweise nur die Fabrikanten im Auge hatte, welchen es, insoferne sie landesbefugte Rechte besaßen, gestattet war, ihre eigenen Erzeugnisse in Verkaufs-Niederlagen, jedoch nur in den Hauptstädten der Kronländer, zu verschleifen.

Bei den jetzigen veränderten Verhältnissen aber, und da nach der neuen Gewerbeordnung das Recht zur Haltung einer Niederlage jedem Geschäftsinhaber zusteht, und derselbe noch überdies ermächtigt ist, in diesen Niederlagen auch fremde Waaren von der gleichen Gattung zu verkaufen, könne von einer einfachen Anwendung des erwähnten h. Erlasses vom 23. Februar 1855 keine Rede mehr sein.

In Folge dessen ist in Zukunft die in dem so eben bezogenen Erlasse den Niederlagen der Fabrikanten zugestandene Steuerfreiheit strenge auszulegen, und im Allgemeinen an dem Grundsätze festzuhalten, daß jedes Gewerbe in dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen ist.

Hieraus ergeben sich, in Absicht auf die in Wien bestehenden Verkaufs-Niederlagen, für den seit 1. Mai 1860 einzuhaltenden Vorgang nachstehende zwei praktische Grundsätze:

1. Alle auf dem Grunde des neuen Gewerbsgesetzes hierorts errichteten Verkaufs-Niederlagen auswärtiger Geschäftsinhaber unterliegen ohne Unterschied, ob sie wirklichen Fabrikanten oder nur einfachen Gewerbsleuten gehören, und zwar weiters auch ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der

ersten Errichtung des Hauptgeschäftes, der abgesonderten hierortigen Besteuerung im Sinne der bestehenden Steuergesetze und nach dem Stande und Umfange des Niederlagsbetriebes.

2. Verkaufs-Niederlagen oder Zweig-Etablissements, welche noch im Grunde der früheren Gewerbsgesetze von auswärtigen landesbefugten Fabrikanten, oder ausnahmsweise von anderen Geschäftsinhabern in Wien errichtet wurden, bleiben auch dormalen noch unbesteuert, jedoch nur so lange, als dieselben nicht die Eigenschaft eines selbstständigen Geschäftsbetriebes durch Verkauf fremder Erzeugnisse oder auf andere Art bereits erlangt haben, oder in der Folge noch erlangen sollten.

## 420.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. April 1862, B. 17.758, Mag. B. 50.655,

über die Befreiung der zum unmittelbaren Bahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn von der Pflicht der Militär-Bequartierung.

Ueber Einschreiten der Direktion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn um Befreiung ihrer Bahnhof-Gebäude und Wächterhäuser von der Pflicht der Militär-Bequartierung, findet die n. ö. Statthalterei die zum unmittelbaren Bahnbetriebe unentbehrlichen Räumlichkeiten in den in Niederösterreich gelegenen Bahnhöfen mit Einschluß der Wächterhäuser der besagten Bahn von der Militär-Bequartierung zu befreien, wovon die Nordbahn-Direktion unter Einem in Kenntniß gesetzt wird.

## A n h a n g.

Mit Rücksicht auf die bei einer nochmaligen Probe erzielten günstigen Resultate fand sich das k. k. Staats-Ministerium bestimmt, die dem Leopold Schostal mit dem Erlasse vom 22. August 1860, B. 23.426 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 253), ertheilte Konzession dahin zu erweitern, daß nicht bloß bei zerstreut und vereinzelt liegenden Gebäuden, sondern überhaupt, wo Schindeldächer ihre Anwendung finden dürfen, die von Leopold Schostal erzeugte Dachsteinpappe, vorausgesetzt, daß der Theergeruch nicht belästigend falle, zur Dachbedeckung zugelassen werden könne.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1861, B. 43.598, Mag. B. 127.906.)

Auf den Antrag der Pensionirung der Volksschullehrer wird, so lange das Verhältniß derselben zur Kommune nicht in entsprechender Weise geregelt ist, nicht eingegangen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Dezember 1861, B. 3784, Mag. B. 105.439.)

Einem mit Magistrats-Bericht vom 13. Jänner 1862, B. 140.513, vorgelegten Einschreiten um Gestattung einer 28tägigen Frist zur Einbringung des Rekurses gegen eine wegen unbefugten Ausschankes zuerkannte Geldstrafe wurde von der k. k. n. ö. Statthalterei deshalb keine Folge

gegeben, weil nach §. 148 der Gewerbeordnung Refurse in Straffällen binnen 14 Tagen nach der Intimazion bei der Gewerbsbehörde I. Instanz eingebracht werden müssen und das Gesetz eine Erstreckung dieser Frist aus rüchtswürdigen Gründen nirgends für zulässig erklärt.

Unter Einem wurde dem Magistrate zur Darnachachtung bemerkt, daß derlei Fristverlängerungs-Ansuchen künftighin von demselben unmittelbar unter Berufung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung zurückzuweisen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1862, B. 3187, Mag. B. 14.407.)

Die Gemeindegewächter sind nebst ihren Angehörigen gleich den übrigen Gemeindegewächtern pensionsfähig zu betrachten und es haben für sie und ihre hinterlassenen Angehörigen die in den bezüglichen Pensions-Direktiven enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 31. Jänner 1862, B. 351, Mag. B. 138.374.)

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1862, B. 6275, Mag. B. 21.966, hat das k. k. Staats-Ministerium laut Erlasses vom 5. Februar l. J., B. 2262, im Einverständnisse mit dem k. k. Kriegs-Ministerium über die verschiedene Auslegung der Befreiungstitel des §. 21 zu 18 und 19 im Heeresergänzungs-Gesetze folgende Erläuterung gegeben:

„Die im Absätze 18 bezeichnete Eigenschaft des Grundbesizes als eines ererbten bezieht sich lediglich auf den als Befreiungswerber auftretenden letzten Besitzer. Das Gesetz verlangt somit nicht, daß der Grundbesitz schon von jeher in absteigender Linie vererbt worden sei.“

„Dagegen ist in den Fällen zu Absatz 19, — wie dieß auch im §. 15 A. U. den Ausdruck gefunden hat, — zur Befreiung des Sohnes, bezüglich Enkels, nothwendig, daß die Wirthschaft im Erbwege auf den Besitzer (Besitzerin) gelangt sei; denn dieser Absatz macht durch die Worte: „eine der in diesem §. bezeichneten Bauernwirthschaften“, ausdrücklich alle im Absätze 18 verlangten Eigenschaften der Wirthschaften auch für die im Absätze 19 angedeuteten Fälle zur Bedingung. Hiernach ist die Befreiung nach Absatz 19 nicht statthaft, wenn der Besitzer oder die Besitzerin, welche die Befreiung des Sohnes, bezüglich Enkels ansprechen, die Wirthschaft nicht ererbt und dieselben etwa in Absicht auf die dadurch zu erlangende Befreiung erst angekauft haben.“

Mit demselben Statthalterei-Erlasse erhielt der Magistrat im Nachhange zu dem Erlasse vom 7. Jänner 1862, B. 629 (s. Verordnungsblatt S. 54), gleichfalls zur Darnachachtung den nachfolgenden Auszug aus jener Weisung, welche das k. k. Kriegs-Ministerium unterm 27. Jänner 1862, B. 70, Abthl. II, Nr. 6275 an die Landes-General-Kommanden erlassen hat:

Ueber die von den militärischen und politischen Landesbehörden aus Anlaß der im Jahre 1860 durchgeführten Heeres-Ergänzung (für das Jahr 1861) eingelangten Berichte wird in Verfolg des Reskriptes vom 26. Dezember v. J., Abthl. II., Nr. 8412, und im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium weiter bemerkt:

- a) Bezüglich des Vorkommnisses, daß Brüder, für welche die Befreiungstaxe gezahlt worden war, bei der Befreiung ihrer Brüder als im Heere dienend behandelt werden, ist vom Staats-Ministerium die Weisung gegeben worden, durch Hindeutung auf den bestimmten

- Wortlaut des §. 13, Absatz a a S. G. G., dieser irrigen Ansicht entgegen zu treten und zu sorgen, daß derlei Mißgriffe nicht wieder gemacht werden.
- b) Aus den Stellungs-Operaten hat das Kriegs-Ministerium die Wahrnehmung gemacht, daß die unrichtige Ansicht hie und da Platz gegriffen hat, es könne bei Anwendung der Vorschrift über die Entlassung der Nachmänner der Fall eintreten, daß Ersatzmänner (§. 72 A. U.) mit höheren Losnummern fortdienen müssen, während Nachmänner mit geringeren Losnummern bei Abstellung der Vormänner entlassen werden. Es wird zur Berichtigung dieser Auffassung erinnert, daß sobald die Entlassung eines Assentirten wegen erfolgter Abstellung des abwesend gewesenen Vormannes gesetlich einzutreten hat, stets der aus der höchsten Altersklasse mit der höchsten Losnummer Assentirte, er möge als Nachmann bezeichnet, oder als Ersatzmann gestellt worden sein, aus dem Heere zu entlassen ist.
- c) Nachdem bei der Vorführung vor die Ueberprüfungs-Kommission (106 A. U.) die Auszüge aus der Stellungsliste beigebracht werden sollen, die Einholung derselben jedoch — so ferne sie bei fremden Ergänzungsbezirken geschehen muß — die Vorführung verzögert, so wird gestattet, daß bei Vorführung vor die Ueberprüfungs-Kommission, wenn diese nicht während der Stellungsperiode stattfindet, von der Beibringung der Stellungslisten abzusehen und dafür eine Konsignazion, welche die Rubriken der Stellungsliste enthält, beizubringen ist. Handelt es sich in einem solchen Ueberprüfungs-falle um die Hereinbringung des Unkosten-Pauschale (§. 83 und 106 A. U.), so ist der Auszug aus der Stellungsliste nachträglich einzuholen. Bei den von der Stellungs-Kommission an die Ueberprüfungs-Kommission Gewiesenen, hat es bei der Beibringung des Auszuges aus der Stellungsliste zu verbleiben. (§. 86. A. U.)
- d) In Betreff des vorgekommenen Zweifels über die §§. 59 und 72 A. U. wird bemerkt, daß die zur Ueberprüfungs-Kommission Vorgeführten, sowie die zur Heilung in ein Spital Abgegebenen als gewidmet zu bezeichnen, auf das Kontingent zu zählen und für sie keine Nachmänner zu stellen sind.

---

Mit dem Gesetze vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, werden die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet.

---

Das k. k. Polizei-Ministerium hat mit Erlaß vom 20. Jänner l. J., Z. 7282, die Traggebühren in das Krankenhaus zu Sechshaus mit 1 fl. 15 kr. ö. W. für die Polizeibezirke Wieden und Mariahilf, dann mit 1 fl. 40 kr. ö. W. für die Polizeibezirke Josefstadt und Neubau festgesetzt. Diese Bestimmung wurde im Nachhange zur Magistrats-Kundmachung vom 9. Dezember 1858, Nr. 136.590, womit die in österreichische Währung umgerechneten Traggebühren für die Uebertragung von Kranken und plötzlich Verunglückten in die hiesigen Spitäler bekannt gemacht worden sind, am 6. März 1862 zur Mag. Z. 21.187 verlautbart.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 119

erschien am 1. Juni 1862.

421.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. April 1862, D. 1473, Mag. D. 43.949,

über die Regelung des schriftlichen Amtsverkehrs zwischen den politischen Behörden in den dem Staats-Ministerium unterstehenden Kronländern und jenen in den Königreichen Kroatien und Slavonien.

Das k. k. Staats-Ministerium hat mit Erlaß vom 28. März d. J., Z. 1143, Nachstehendes anher eröffnet:

Um unliebsamen Konflikten zu begegnen, welche in dem schriftlichen Amtsverkehre zwischen den politischen Behörden in den dem Staats-Ministerium unterstehenden Kronländern und jenen in den Königreichen Kroatien und Slavonien wegen Unkenntniß der beiderseitigen Amtssprachen entstehen könnten, haben sich das Staats-Ministerium und die k. Hofkanzlei für Dalmatien, Kroatien und Slavonien zu nachstehendem Vorgange geeinigt:

1. Die politischen Behörden in den dem Staats-Ministerium unterstehenden Kronländern haben ihre in der vorgeschriebenen Amtssprache verfaßten ämtlichen Korrespondenzen mit den kroatisch-slavonischen Munizipal-Behörden, nämlich mit den Komitaten, den Stadt- und Landgemeinden, nicht unmittelbar an diese, sondern an den k. Statthalterei-Rath zu Agram zur weiteren Vermittlung zu leiten.

2. Die kroatisch-slavonischen Munizipal-Behörden werden ihre in kroatischer Sprache verfaßte ämtliche Korrespondenz mit den dem Staats-Ministerium unterstehenden politischen Behörden an den königl. Statthalterei Rath in Agram leiten, welcher sie unter Anschluß der nöthigen Uebersetzungen an die betreffende Behörde befördern wird.

3. Sollten kroatisch-slavonische Munizipal-Behörden Zuschriften an die dem Staats-Ministerium unterstehenden Behörden unmittelbar richten, so sind dieselben jedenfalls anzunehmen und zu eröffnen, und im Falle sie in deutscher Sprache verfaßt sind, der vorschriftsmäßigen Amtshandlung zu unterziehen, falls sie aber in kroatischer Sprache abgefaßt wären, an den k. Statthalterei-Rath in Agram mit dem Ersuchen um Beifügung der nöthigen Uebersetzungen zu leiten.

Es versteht sich von selbst, daß in den hier bezeichneten Fällen die Korrespondenz auch Seitens der untersten politischen Behörden mit dem k. Statthalterei-Rathe in Agram direkt zu

pflegen und überhaupt dafür Sorge zu tragen ist, daß die mit diesem Geschäftsgange unvermeidlich verbundenen Verzögerungen nicht noch unnöthiger Weise vermehrt werden.

## 422.

### Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion

vom 27. April 1862, Präf. B. 560, Mag. B. 50.506,

die Förderung der Finanzzweige des Staates durch sorgfältige und beschleunigte Geschäftsführung betreffend.

Da die Bedürfnisse des Staatshaushaltes es dringend erheischen, daß der Herbeischaffung der Mittel zu ihrer Bedeckung allerwärts die umsichtigste Sorgfalt gewidmet werde, so hat das h. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 18. April l. J., B. 1685, Folgendes anzuordnen befunden:

Die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern, indirekten Abgaben und sonstigen Staatseinnahmen ist möglichst zu beschleunigen, zu dem Ende die Geschäftsführung der untergeordneten Aemter und Organe eindringlichst zu überwachen, insbesondere auch die Beitreibung der Rückstände, so wie die Steigerung des Ertrages und die Hintanhaltung von Bevortheilungen der gedachten Finanzzweige sich thätigst angelegen sein zu lassen.

Ueberhaupt wird die Einbringung sämtlicher Aktivposten des Aerars gegen Fonde, Körperschaften und Private, so wie die beschleunigte Austragung solcher Prozesse, in denen das Aerar mit Forderungen theilhaftig erscheint, zur strengen Pflicht gemacht.

Zugleich hat das h. Finanz-Ministerium wiederholt in Erinnerung gebracht, daß bei den Sammlungskassen und Perzeptions-Aemtern keine zu großen Geldvorräthe angehäuft, vielmehr alle für die Bestreitung der Auslagen entbehrlichen Gelder ungesäumt und vollständig an die Landes-Hauptkassa, beziehungsweise an die Staats-Zentralkassa abgeführt werden.

Wovon der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung, insoweit sich die Einflußnahme auf den fraglichen Gegenstand erstreckt, mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt wird, daß im Falle, als sich gegen die Vollziehung dieser Anordnung Anstände ergeben sollten, dieselben unverweilt hieher anzuzeigen wären, um die Vorkehrungen zu deren Beseitigung treffen zu können.

## A n h a n g.

Mit Rücksicht auf die im Verwaltungs-Organismus Ungarns eingetretene Aenderung hat die kön. ungarische Hofkanzlei sich veranlaßt gefunden, die kön. ungarische Statthalterei in Ofen zur Ausstellung von Leichenpässen für das Ausland zu ermächtigen, wovon der Magistrat unter Uebersendung des Formulare für solche Leichenpässe, mit Bezug auf den Statthalterei-Erlaß vom 24. Mai 1856, B. 21338 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1856, S. 95), zu Folge Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 15. März l. J., B. 5008, in die Kenntniß gesetzt wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1862, B. 11.918, Mag. B. 39.048.)

Das k. k. Staats-Ministerium hat laut h. Erlasses vom 23. März d. J., Z. 3515, mit Rücksicht auf das Ergebnis der kommissionellen Prüfung der Widerstandsfähigkeit der von Peter Beck erzeugten Steinpappe die Anwendung derselben zu Dach-Eindeckungen unter jenen Einschränkungen zu gestatten befunden, wie solche rücksichtlich der von Leopold Schostal erzeugten Steinpappe mit den Ministerial-Erlässen vom 22. August 1860, Z. 23.462, und 14. Oktober 1861, Z. 16.389 (Statthalterei-Dekrete vom 13. September 1860, Z. 39.480, und 20. November 1861, Z. 43.598 (s. Verordnungsbl., Jahrg. 1860, 1862, S. 253, 64), vorgezeichnet wurden.

Es ist daher dieses Fabrikat zu Dach-Eindeckungen nur dort zuzulassen, wo Schindeldächer ihre Anwendung finden dürfen und der Theergeruch nicht belästigend fällt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1862, Z. 13.126, Mag. B. 41.809.)

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General Kommando in Wien zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Abfuhr der (in Militär-Angelegenheiten) hereingebrachten Unkosten-Ersatzbeträge verordnet, daß künftighin derlei Beträge vom Magistrate unmittelbar an die Statthalterei abzuführen sind und dieselben sodann von dort aus dem Landes-General-Kommando werden übersendet werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. März 1862, Z. 11.914, Mag. B. 40.108.)

In Folge Finanz-Ministerialerlasses vom 28. v. M., Z. 14.724, wurde der Magistrat, in Erledigung seines Berichtes vom 1. Februar l. J., Z. 26.678, ermächtigt, in Ansehung der von der letzten Ueberschwemmung getroffenen Bewohner der Brigittenau, von Zwischenbrücken und Freudenau, und der Vorstädte Leopoldstadt, Lichtenthal, Thury, Althan und Rosßau, welche mit Realsteuer oder der Erwerb- oder Einkommensteuer aushaften, bei der im Zuge befindlichen Steuer-Ezekution in der Zeit bis Ende Mai l. J. die weiteren Ezekutions-Schritte auf sich beruhen zu lassen. Dabei wurde jedoch dem Magistrate über höhere Weisung seine Pflicht gegenwärtig gehalten, nach Umständen für die nöthige Sicherstellung der bezüglichen Steuerrückstände Sorge zu tragen.

Zugleich erhielt mit Zustimmung des k. k. Finanz-Ministeriums die hiesige Steuer-Administration ausnahmsweise die Ermächtigung, den durch die Ueberschwemmung beschädigten Parteien zur Berichtigung der laufenden Steuerschuldigkeit, und zwar der bereits fälligen vom 1. Mai 1862 an, und der noch nicht fälligen, vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an, Fristen bis zu 4 Quartalen zu bewilligen.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Oesterreich und Salzburg vom 3. April 1862, Z. 7526, Mag. B. 42.826.)

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat den Magistrat von den angeordneten abgeforderten Mittheilungen von Auszügen aus den Gewerbs-Registern bezüglich der konzessionirten und von Jurten bezüglich der freien Gewerbe an die Steuerbemessungs-Behörden loszuzählen befunden, weil nach einer Erklärung des k. k. Finanz-Ministeriums der bei dem Magistrate eingeführte Geschäftsgang diese Mittheilung ohne Gefährdung der Interessen des Steuer-Aerars entbehrlich macht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1862, Z. 15.148, M. B. 45.619.)

Die jährlich gelegentlich des Rechnungs-Abschlusses zu verfassenden Ausweise über die Versorgungsgenüsse der Militärpolizeiwach-Individuen aus anderen Kronländern Behufs der hereinbringung der von den bezüglichen Gemeinden zu leistenden Beiträge werden in der Folge von den Staats-Buchhaltungen stets unmittelbar den Buchhaltungen, resp. Landes-Rechnungs-Departements derjenigen Kronländer bekannt gegeben werden, in welchen die beitragspflichtigen Gemeinden sich befinden.

Die letztgedachten Kontrolls-Behörden werden sodann die von den fraglichen Versorgungsgenüssen entfallende Kommunalbeitrags-Quote in Vorschreibung zu bringen, und Behufs der hereinbringung im Wege ihrer Landesstelle der Gemeinde mitzutheilen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1862, B. 11.697, Mag. B. 46.937.)

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Stadt-Bauamtes wurde für die Trottoirs bei Neubauten in den Vorstädten eine Normalbreite in der Art bestimmt, daß in der Folge diese Trottoirs in Straßen von 5, 6, 7 und 8<sup>o</sup> Breite mit je 5, 6, 7 und 8', in 9<sup>o</sup> breiten Straßen mit je 10', und in Straßen von 10<sup>o</sup> Breite mit je 12' herzustellen sind. Zur Herstellung dieser Trottoirs sind 9" lange und eben so breite, 5" dicke Trottoir-Halbgutsteine nach Post 31 des betreffenden städtischen Tarifes zu verwenden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 16. April 1862, B. 922, Mag. B. 27.534.)

Mit Rücksichtnahme auf die seit dem Inlebentreten der Gewerbe-Ordnung vom 29. Dezember 1859 geänderten Verhältnisse rücksichtlich der Befugnisse der Surrogat-Kaffeeschänker, für welche mit der Regierungs-Verordnung vom 22. Dezember 1841, B. 69.261, die Sperrstunde auf 10 Uhr Nachts festgesetzt wurde, fand die k. k. n. ö. Statthalterei über das Einschreiten der Kaffeeschänker nach dem Antrage der Polizei Direktion für die Kaffeeschänker in Wien ohne Unterschied ob sie nur das einfache Befugniß zum Kaffeeschänke nach lit. e des §. 28 der Gewerbe-Ordnung oder nebstbei ein Befugniß zum Ausschänke geistiger Getränke mit Ausnahme des Branntweines nach lit. c dieses §. haben, die Sperrstunde auf 12 Uhr Nachts festzusetzen. — Für die Branntweinschänker und die eigentlichen Kaffeehäuser bleibt die bisherige Bestimmung der Sperrstunde aufrecht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April 1862, B. 12.204, Mag. B. 49.316.)

Am 15. Mai l. J. hat das provisorisch wieder eingesetzte k. k. Polizei-Kommissariat Döbling, zu welchem die Ortschaften: Ober- und Unter-Döbling, Heiligenstadt, Rusdorf, Grinzing, Ober- und Unter-Sievering gehören, die Amtswirksamkeit begonnen. Der Amtssitz dieses Kommissariates befindet sich in Ober-Döbling im Hause Nr. 223.

(Note der k. k. Wiener Polizei-Direktion vom 8. Mai 1862, Pr. B. 664, Mag. B. 53.941.)

Bei dem städtischen Markt-Kommissariate wurden zwei provisorische Praktikanten-Stellen mit einer monatlichen Remuneration von je 25 fl. Ö. W. mit dem Bedenken freirt, daß in der Folge Bewerber um solche Praktikanten-Stellen einer entsprechenden Prüfung sich zu unterziehen haben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Mai 1862, B. 414, Mag. B. 53.361.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 120

erschien am 31. Juli 1862.

**423.**

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Juni 1862, B. 21.151, Mag. B. 72.691,

über das von dem k. k. Justiz- und Finanz-Ministerium mit der königl. ungar. Hofkanzlei in Betreff der Kosten des polizeilichen Verfahrens und der strafgerichtlichen Prozedur gepflogene Einvernehmen.

Ueber das von dem k. k. Justiz- und Finanz-Ministerium mit der königl. ungarischen Hofkanzlei in Betreff der Vergütung der Kosten für die Verpflegung und Transportirung von Verhafteten gepflogene Einvernehmen wurde an die königl. ungarische Statthalterei die Weisung erlassen, daß die Kosten des polizeilichen Verfahrens rücksichtlich der Verfolgung, Gefangennehmung und Transportirung der schuldigen Individuen immer von jener Behörde, auf deren Gebiete die Gefangennehmung des betreffenden Individuums erfolgte, dagegen die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung und Prozedur, zu welcher übrigens auch die rücksichtlich der Zeugenvernehmung und der an Ort und Stelle etwa vorzunehmenden Befunde auslaufenden Kosten gehören, von der kompetenten strafgerichtlichen Behörde zu tragen seien. Hiervon wird der Magistrat zu Folge Erlasses des h. Staats-Ministeriums vom 13. Mai l. J., B. 6301, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, sich in Betreff des gedachten Kostenanspruches den königl. ungarischen Behörden gegenüber vorkommenden Falles in gleicher Weise zu benehmen.

**424.**

## Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission

vom 16. Juni 1862, B. 233, Mag. B. 68.117,

womit eine Erläuterung des §. 48 der Wiener Bauordnung in Betreff der an den Häusern anzubringenden Vorrichtung gegen das Abrutschen des Schnees bekannt gegeben wird.

Das Staats-Ministerium findet die Bestimmungen des §. 48 der Wiener Bauordnung vom 20. September 1859, R. G. B. Nr. 176, dahin zu erläutern, daß zur Verhinderung des

Schneeabrutschens dort, wo die Dachrinnen über dem Dachsaume angebracht werden, die Breite des letzteren zwischen der Rinne und dem untersten Dachrande nicht über neun Zoll betragen darf und hierauf bei der Anlage des Daches und Anbringung der Abflußröhren Rücksicht zu nehmen ist.

Dem Bauwerber steht es auch frei, gegen das Abrutschen des Schnees eine andere Schutzvorrichtung anzubringen, jedoch muß hiezu die vorläufige Genehmigung der den Bau-Konfens ertheilenden Behörde eingeholt werden.

Diese Anordnung hat auch bei bereits bestehenden Gebäuden mit breiteren Dachsäumen im Falle der Erneuerung der letzteren Anwendung zu finden.

Uebrigens wird dem Magistrate bezüglich der bereits bestehenden Gebäude mit breiteren Dachsäumen bedeutet, daß es demselben bis zur Erneuerung solcher Gebäude überlassen bleibt, die Eigenthümer derselben zur Anbringung irgend einer stehenden Vorrichtung in geeigneten Abständen aufzufordern.

## A n h a n g.

Nachdem durch die seit 20. Oktober 1860 in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung eingetretenen Aenderungen, namentlich aber in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien, eine große Anzahl landesfürstlicher Diener in den Stand der Verfügbarkheit gesetzt worden ist, deren vorzugsweise Wiedereinbringung sowohl in der Billigkeit als auch im finanziellen Interesse liegt, und in Folge dessen für den bei weitem größten Theil der für Zivil-Dienststellen vorgemerkten Militär-Aspiranten die Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste sich auf längere Zeit äußerst ungünstig gestaltet hat, wurde mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 23. Juli 1861, Z. 13.246, verordnet, daß bei Besetzung von Zivil-Dienstesposten auf die vorgemerkten Militär-Aspiranten in jenen Fällen, wo sich deren Berücksichtigung mit dem Interesse der Wiederanstellung disponibler Amtsdienner nur immer vereinbaren läßt, nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. September 1861, Z. 31.105, Mag. B. 100.691.)

Da laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 30. August 1861, Z. 2330 (s. Verordnungsblatt S. 40), mit den Konzepts-Adjunkten-Stellen des Magistrates der Bezug eines Gehaltes nebst einem Quartiergelde verbunden ist, so ist in der Folge die Besetzung dieser Stellen vom Gemeinderathe vorzunehmen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 21. März 1862, Z. 913, Mag. B. 35.360.)

Das XIV. Stück des R. G. Blattes enthält das für das ganze Reich gültige Gesetz vom 28. April l. J. über die Aufhebung der Bergwerksfrohne.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 21. April l. J., Z. 5431, aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten den Verkauf des aus England kommenden Shaylor'schen, dann des sogenannten orientalischen Haarfärbemittels des Belgrader Parfumeurs M. Dimitrievits und des von Weber in Graz erzeugten haarfärbenden Chromatique parisienne nicht zu gestatten gefunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1862, Z. 17.943, Mag. B. 52.150.)

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat laut Erlasses vom 29. April l. J., Z. 2414, die in den §§. 2, 21 und 15 des Entwurfes eines Gremial-Statutes der Wiener Großhändler enthaltenen Bestimmungen, wonach öffentliche Gesellschafter Mitglieder des Gremiums werden können, ferner die vom Geschäfte zurückgetretenen Handelsleute Mitglieder des Gremiums bleiben und jedes Mitglied einen fixen Jahresbeitrag zur Gremial-Kassa zu entrichten hat, die Genehmigung zu ertheilen befunden, da diese Einrichtungen nach den in dem VII. Hauptstücke des Gewerbegesetzes über Genossenschaften enthaltenen Normen nicht als unzulässig erscheinen.

In die im §. 20 beantragten suppletorischen Bestimmungen über Ablöhnungs- und Aufkündigungsfristen (dahin lautend, daß, wenn über die Bezahlung der Gehilfen und über die Kündigungsfrist in dem Dienstvertrage keine Bestimmung enthalten ist, der bedungene Gehalt monatlich verfallen zu entrichten und gegenseitig eine sechswöchentliche Kündigung stattzufinden hat) ist das k. k. Ministerium dagegen nicht eingegangen, weil diese den ausdrücklichen allgemeinen Anordnungen des Gewerbegesetzes zuwiderlaufen würden, ohnehin diese Fristen durch jedesmaliges freiwilliges Uebereinkommen bestimmt werden können und bei der in Kürze zu erwartenden Einführung des allgemeinen Handelsrechtes der §. 105 des Gewerbegesetzes in Wirkung treten wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1862, B. 18.901, Mag. B. 53.456.)

Nach einer an die k. k. Statthalterei in Brünn gerichteten Anzeige des k. k. Bezirksamtes zu Mügltitz gelangen dahin sehr häufig Zuschriften, Requisitionen und auch mit Geld beschwerte Briefe unter der Adresse: „An das k. k. Bezirksamt in Aussen“ lediglich aus dem Grunde, weil im Mügltitzer-Bezirk die Stadt Aussen gelegen ist.

Da diese Brieffschaften an das k. k. Bezirksamt in Aussen in Steiermark gehören, so wurde der Wiener Magistrat über Ersuchen der k. k. Statthalterei in Brünn beauftragt, den für das k. k. Bezirksamt Aussen bestimmten Amtsschriften resp. den Adressen stets die Bezeichnung „in Steiermark“ beizusetzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1862, B. 19.601, Mag. B. 60.086.)

Die k. k. Steuer-Administration hat der Ansicht des Magistrates, daß die behördlich autorisirten Privat-Techniker, nämlich die Zivil-Ingenieure, Architekten und Geometer der Erwerbsteuer unterliegen, als begründet erkannt und das Ersuchen gestellt, die Besteuerung der bereits konzessionirten Privat-Techniker unaufgehalten einzuleiten und die dießfälligen Anträge in Bemessungs-Tabellen aufzunehmen.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 16. Mai 1862, B. 2736, Mag. B. 56.907.)

Jeder Steuerexekutionsmann, welcher als provisorischer Steuerkommissär verwendet wird, soll während der Dauer dieser Verwendung ein auf einen Gulden 25 fr. erhöhtes Taggeld beziehen, in diesem Falle jedoch keinen Antheil an der eingehobenen Steuerexekutions-Gebühr erhalten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Mai 1862, B. 1812, Mag. B. 4573.)

In Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 14. Mai 1862, Z. 2022, ist unter Beziehung auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. April 1859, Z. 2775 (Verordnungsblatt S. 172), an die k. k. Bezirksämter und den Magistrat die Aufforderung ergangen, sich des Telegrafens nur in Fällen wahrer Dringlichkeit und besonderer Wichtigkeit zu bedienen, und sorgfältigst darauf zu achten, daß die Telegramme möglichst wenige Worte enthalten, und alle nicht zur Sache gehörigen Titulaturen und Stilformeln, sowie auch alle minder wichtigen Details weggelassen werden. Nebstbei wurde erinnert, daß die ämtliche und unentgeltliche Beförderung der Telegramme in Privatangelegenheiten zu vermeiden sei, widrigens in Zukunft dem an der unentgeltlichen Beförderung solcher Depeschen Schuldtragenden unnachlässig die Zahlung der entfallenden Telegrafengebühr auferlegt werden würde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1862, B. 2058, Mag. B. 60.085.)

Das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln hat laut des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 13. Mai 1862, Z. 8875, auch von solchen zu gelten, welche angeblich gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen wirksam sein sollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1862, B. 21.332, Mag. B. 64.848.)

Bezüglich der Direktiven über die Befreiung von dem Unterrichtsgelde an den Realschulen der Kommune ist die Erläuterung gegeben worden, daß die Unterrichtsgeld-Befreiung durch eine dritte allgemeine Zeugnißklasse ohne Unterschied des Semesters sogleich verloren werde, eine zweite allgemeine Zeugnißklasse aber nur dann, wenn sie im zweiten Semester ertheilt wird, die Entziehung der Unterrichtsgeld-Befreiung zur Folge habe.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. Mai 1862, B. 1442, Mag. B. 28.253.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. April l. J. Z. 1382 den Verkauf des von der ständigen Medizinal-Kommission im Ministerium als gesundheitschädlich bezeichneten Haarfärbemittels des Parfumeurs und Wundarztes Franz Schmidt in Innsbruck nicht zu gestatten befunden.

In Folge dessen wurde der Magistrat angewiesen, den in einem hierortigen Verschleiß konfiszirten Vorrath dieses Haarfärbemittels zu vertilgen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1862, B. 17.759, Mag. B. 62.637.)

Das Protokoll der 91. Sitzung des Gemeinderathes vom 30. Mai l. J. enthält S. 658 das Normale über die Bestellung von Zeichnungs-Inspektoren an den Wiederholungsschulen in Wien nebst der Instruktion für diese Inspektoren.

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 121

erschien am 3. August 1862.

425.

## Verordnung des Magistrats - Präsidiums

vom 24. Juni 1862, Pr. B. 266,

die Regelung des Amtsverkehrs des Magistrates mit den Wiener Bezirksgemeinden betreffend.

Nachdem die Organisation der Bezirks-Gemeinden durch die Installation der neugewählten Herren Bezirks-Vorsteher bereits beendet ist, und die Amtsthätigkeit derselben mit dem 23. d. M. begonnen hat; so sind nun in allen ämtlichen Angelegenheiten, bei welchen eine Intervention der Gemeinden erforderlich ist, anstatt der bisherigen Vorstadt-Gemeinden, die Bezirks-Gemeinden, respective deren Herren Vorsteher, der Verhandlung beizuziehen, wobei sich bei allen Amtshandlungen das organische Statut für die Bezirks-Vertretungen gegenwärtig zu halten ist.

Zur besseren Orientirung wird die nachfolgende Uebersicht über die neugebildeten Gemeinde-Bezirke mitgetheilt.

Bezüglich der Wechselwirkung zwischen dem Magistrate und den Bezirks-Gemeinden wird mit Bezug auf die §§. 11 und 12 des organischen Statutes für die Bezirks-Vertretungen angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen die Einvernehmung der Herren Bezirks-Vorsteher erforderlich ist, das belegte Aktenstück sammt dem bezüglichlichen Kommissions-Protokolle mittelst eines zu indossirenden und von dem Herrn Referenten zu unterfertigenden Bescheides unmittelbar und im kurzen Wege an das magistratische Expediit abzugeben sei, welches die Zustellung an die benannte Bezirks-Vorstehung sogleich zu veranlassen hat.

Die Bezirks-Vorstehung hat ungesäumt ihre Aeüßerung nach allen erforderlichen Richtungen dem vorliegenden Kommissions-Protokolle beizusetzen, und den ganzen Akt im kurzen Wege und unmittelbar an das betreffende Magistrats-Departement einzusenden.

Bei allen diesen Amtshandlungen ist für die gehörige Abgabs-Bestätigung vorzusehen.

Es bleibt übrigens der Bezirks-Vorstehung unbenommen, umfangreichere oder wichtigere Aeüßerungen, für welche das Protokoll nicht den Raum bieten sollte, in einer separaten Beilage zum Protokolle, in welchem sich darauf zu beziehen sein wird, abzugeben.

Die rechtzeitige und verlässliche Einlangung der von den Bezirks-Vorständen abverlangten Aeußerungen ist von Seite des Departements genau zu überwachen, so wie darauf zu sehen ist, daß des leichteren Verständnisses wegen, bei Verfassung der Kommissions-Protokolle die gehörige Umständlichkeit und Deutlichkeit nie außer Acht gelassen und von dem Departements-Personale allen diesen Anordnungen stets genau entsprochen werde.

### Eintheilung der Gemeindebezirke der Stadt Wien.

I. Bezirk: Innere Stadt; umfaßt: a) die innere Stadt; b) das Haus Nr. 22 in der Rossau (Kaiserbad); c) das Glacis bis an die Esplanade-Hauptstraße und bis an die Wien.

II. Bezirk: Leopoldstadt; umfaßt: a) die Brigittenau; b) die Vorstadt Leopoldstadt; c) die Jägerzeil; d) die Häuser und Hütten zwischen der Taborlinie und dem Kaiserwasser; e) die Zwischenbrückenau und den Gänsehäufen mit dem Orte Zwischenbrücken; f) den oberen und unteren Prater; g) die Kriegau; h) die Freudenau; i) alle übrigen hier nicht benannten, zwischen dem Stromstriche der großen Donau und dem Wiener Donaukanale liegenden kleineren Inseln; k) das Flußbett aller innerhalb der Grenzen dieses Bezirkes befindlichen Nebenarme der Donau und das rechts vom Stromstriche liegende Flußbett der großen Donau mit dem darüber befindlichen Theile der Aerial- und Eisenbahnbrücke.

III. Bezirk: Landstraße; umfaßt: a) die Vorstadt Landstraße, jedoch mit Ausschluß der zwei Häuser Nr. 645 (Mauthaus an der Belvedere-Linie) und Nr. 734 (Wasserstation der Wien-Brucker Eisenbahn); b) die Vorstadt Weißgärber; c) die Vorstadt Erdberg; d) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, der Donau, der Katastral-Grenze der Gemeinde Wien und dem Damme der Wien-Brucker Eisenbahn liegenden, theils zur Landstraße, theils nach Erdberg nummerirten Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des ganzen Friedhofes vor der St. Marger Linie; e) das Flußbett der Wien, vom Mondscheinstege bis zur Mündung in den Donaukanal, und alle dazwischen befindlichen Brücken.

IV. Bezirk: Wieden; umfaßt: a) die Gemeinde Schaumburgergrund; b) von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 1 bis 390, Nr. 393 bis 401, — 432 bis 616, — 713 bis 721, — 743 bis 824, — 884 bis 922, von 926 bis 942, — 951 bis 1031, — 1037 bis 1044, — 1046, 1047, 1049 bis 1054, 1056, 1057, 1059, 1061, 1063, 1069, 1071, 1072, 1073, 1074, 1076, 1077, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1087, 1088, 1090 bis 1097, — 1099 bis 1103; c) von der Gemeinde Hugelbrunn die Häuser Nr. 1 bis 5, d) von der Gemeinde Landstraße die Häuser 645 und 734.

V. Bezirk: Margarethen; umfaßt: a) die Gemeinde Margarethen; b) die Gemeinde Hundsturm; c) die Gemeinde Nagleinsdorf; d) die Gemeinde Nickolsdorf; e) die Gemeinde Laurenzergrund; f) die Gemeinde Reinprechtsdorf; g) von der Gemeinde Wieden die Häuser Nr. 391, 392, 402 bis 431, 617 bis 712, 722 bis 742, 825 bis 883, 923 bis 925, 943 bis 950, 1032 bis 1036, 1045, 1048, 1058, 1060, 1062, 1064 bis 1068, 1070, 1075, 1078, 1086, 1089, 1098; h) von der Gemeinde Hugelbrunn die Häuser Nr. 6 bis 11.

VI. Bezirk: Mariabils; umfaßt: a) die Häuser Nr. 1 bis incl. 173 und Nr. 190 bis incl. 193 der Vorstadt Laimgrube; b) die Häuser Nr. 1 bis incl. 56 und Nr. 149 bis incl. 157 der Vorstadt Mariabils; c) die Vorstadt Windmühle; d) die Vorstadt Magdalenagrund; e) die Vorstadt Gumpendorf; f) die Tabaktrafik Nr. 1213 an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

VII. Bezirk: Neubau; umfaßt: a) die Häuser Nr. 174 bis incl. 189 und Nr. 194 bis 203 der Vorstadt Laimgrube; b) die Häuser Nr. 57 bis incl. 148 und Nr. 158 der Vorstadt Mariabilf; c) die Vorstadt Neubau; d) die Vorstadt Schottensfeld; e) die Häuser Nr. 55, Nr. 180 bis incl. 217, Nr. 233 und 235 der Vorstadt Altlerchensfeld; f) die Häuser Nr. 1 bis incl. 77, Nr. 145 bis incl. 147, Nr. 149 bis incl. Nr. 161 und Nr. 163 der Vorstadt St. Ulrich; g) die Vorstadt Spittelberg.

VIII. Bezirk: Josefstadt; umfaßt: a) die Häuser Nr. 78 bis incl. 144, Nr. 148 bis Nr. 162 der Vorstadt St. Ulrich; b) die Vorstadt Strozzengrund; c) die Häuser Nr. 1 bis incl. 54, Nr. 56 bis incl. 179, Nr. 218 bis 232, Nr. 234 und 236 bis incl. 239 der Vorstadt Altlerchensfeld; d) die Vorstadt Josefstadt; e) nachstehende Häuser der Vorstadt Alfervorstadt von Nr. 1 bis incl. 136, die drei Häuser des Mauthgebäudes Nr. 137 an der Hernalsler Linie, Nr. 280, 281, 287, 306, 316, 318 bis incl. 324, Nr. 327 und Nr. 339 bis incl. 345; f) die Vorstadt Breitenfeld.

IX. Bezirk: Alferrgrund; umfaßt: a) die Häuser Nr. 138 bis incl. 279, Nr. 282 bis incl. 286, Nr. 288, Nr. 290 bis incl. 305, Nr. 307 bis incl. 315, 317, 325, 326, 328 bis incl. 338 und Nr. 346 bis incl. 361 der Vorstadt Alferrgrund; b) die Vorstadt Michaelsbauerngrund; c) die Vorstadt Thury; d) die Vorstadt Himmelspfortgrund; e) die Vorstadt Lichtenthal; f) die Spittelau mit den früher nach Heiligenstadt numerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110; g) die Vorstadt Althan; h) die Vorstadt Rosau mit Ausschluß des Hauses Nr. 22 (Kaiserbad.)

## A n h a n g.

Die sechs Rechnungsraths-Stellen der städt. Buchhaltung wurden in drei, aus je zwei Stellen bestehende, Gehalts-Kategorien von jährlich 1575, 1470 und 1365 fl. De. W. eingetheilt. Mit jeder dieser Stellen ist das systemmäßige Quartiergeld verbunden.

Die sechs Kategorien der Rechnungs-Diffiziale dieser Buchhaltung haben ferner aus je sechs Stellen zu bestehen.

Zugleich wurden die mit der Registratorsstelle daselbst verbundenen Bezüge jenen der untersten Kategorie der Rechnungsräthe (mit dem Jahresgehälte von 1365 fl. De. W. nebst dem systemmäßigen Quartiergelde) gleichgestellt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Jänner 1862, B. 3925, Mag. B. 8331.)

Das k. k. Oberst-Hofmeisteramt hat dem Magistrate mit der Zuschrift vom 31. Mai l. J. B. 2787, Mag. B. 62.693, eröffnet, daß dem von einem hiesigen Gewerbsinhaber gestellten Ansuchen um die Bewilligung, zur Benennung des von ihm neu zu eröffnenden Geschäftes das Schild „zur Kaiserin Mutter“ führen zu dürfen, keine Folge gegeben werden könne, indem der Titel „Kaiserin Mutter“ officiell nicht mehr besteht.

Zugleich wurde der Magistrat ersucht, in Zukunft, wenn es sich um die Genehmigung zu Schildführungen ähnlicher Art handeln sollte, entweder die betreffenden Bittsteller zur unmittelbaren Ueberreichung ihrer Gesuche bei dem k. k. Obersthofmeister-Amte anweisen, oder die übernommenen Gesuche dahin übermitteln zu wollen.

Das VII. Stück des N. G. Blattes enthält unter Nr. 32 den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai l. J. in Betreff der Prüfung und gefällsamtlchen Verwendung eines von Franz Jakob Jaquier erfundenen Spiritus-Meßapparates und unter Nr. 33 den Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai l. J. wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der den Rittinger'schen und Stumpe'schen Spiritus-Meßapparat betreffenden Prüfungs- und Gebrauchs-Vorschriften.

Laut Verordnung der betreffenden Ministerien vom 1. Juni 1862 N. G. Bl. Nr. 37 ist von der k. k. österr. Regierung und von den königl. Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg und der Niederlande gegenseitig der gesandtschaftliche Paßvisazwang für Reisende dieser Staaten aufgehoben worden.

Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 14. Mai 1862, Z. 9640, ist über erneutes Ansuchen des k. k. Kriegsministeriums (s. Statth. Erlaß vom 17. September 1861, Z. 31.105, Mag. Z. 100.691, Verordnungsblatt S. 73) die Aufforderung ergangen, im Interesse der seit Jahren ihrer Unterbringung entgegensehenden Bewerber bei vorkommenden Besetzungen, besonders aber der besser salarirten Dienstesposten, insoferne keine disponiblen Amtsdienere zu unterbringen sind, vorzugsweise auf aktiv dienende Unteroffiziere und Mannschaft Bedacht zu nehmen, die vermöge ihrer Dienstzeit aber nur zur bedingten Berücksichtigung qualifizirten Aspiranten (mit Ausnahme der Straßeneinräumer oder der Posten des minderen Gefangenwachdienstes) in der Regel nur in jenen voraussichtlich selteneren Fällen in Betracht zu nehmen, als es etwa zur Besetzung der erledigten Dienstesstellen an vollkommen qualifizirten und sonach gesetzlich berufenen Bewerbern gänzlich mangeln oder für einzelne ausnahmsweise Fälle der Besitz bestimmter Eigenschaften und Kenntnisse im Dienstesverhältnisse gefordert werden sollte.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juni 1862, Z. 21.637, Mag. Z. 67.581.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Refurse des Genossenschafts-Vorstandes der Holzhändler und der Schwemminhabungen gegen die Entscheidung des Magistrates vom 7. Dezember 1861, Z. 119.544 und 129.120, wodurch den Refurrenten die Verwendung frei gewählter Arbeiter zum Ausladen des Holzes aus den im Donaukanale anlandenden Schiffen und zum Aufschlichten desselben nicht gestattet und sie angewiesen wurden, sich zu diesen Arbeiten der ämtlich protokolirten Holzschreiber zu bedienen, Folge gegeben und unter Aufhebung der recurirten Entscheidung den Refurrenten die nachgesuchte Gestattung gewährt, da die bisherige Abhängigkeit der Holzlegerinnen vom Marktkommissariate vom marktpolizeilichen Standpunkte aus entbehrlich ist, da ferner die Ordnung der Arbeitsverhältnisse im Sinne der Gewerbeordnung dem freien Uebereinkommen der Holzhändler und Holzarbeiter zu überlassen und da endlich die Gewerbeordnung den Gewerbsinhaber in der Wahl seiner Arbeiter nicht nur nicht beschränkt, sondern nach §. 43 sogar möglichst begünstiget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1862, Z. 23.744, Mag. Z. 70 053.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 122

erschien am 6. September 1862.

426.

## Beschluß des Gemeinderathes

vom 1. Juli 1862, B. 2466, Mag. B. 92.455,

die für den Konzeptsdienst bei dem Magistrate erforderliche Vorbildung betreffend.

Aus Anlaß der bei einer Besetzung von Konzeptsstellen neuerlich vorgekommenen Anstände wird folgendes bestimmt:

1. Wer als Konzepts-Praktikant bei dem Wiener Magistrate angestellt zu werden wünscht, muß die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt haben, und sich über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judizieller Abtheilung ausweisen.

2. Ueberdieß hat jeder, der als Konzepts-Praktikant aufgenommen werden will, sich einer vorläufigen Probepraxis von drei Monaten zu unterziehen, nach welcher er erst, wenn die Probe günstig ausfällt, zur Beeidigung als Beamter zugelassen wird. Bevor jedoch der aufgenommene Konzepts-Praktikant nicht auch die dritte theoretische Staatsprüfung d. i. die staatswissenschaftliche mit genügendem Erfolge abgelegt hat, darf derselbe nicht zur Beeidigung zugelassen werden.

3. Jeder Konzepts-Praktikant hat binnen drei Jahren vom Tage des abgelegten Dienst- eides die praktische politische Prüfung mit mindestens gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Konzeptsdienste entlassen wird.

4. So lange dem Magistrate noch eine Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen übertragen ist, muß binnen der vorstehenden Frist nebst der politischen praktischen Prüfung auch die Prüfung zum Richteramte in Uebertretungsfällen abgelegt werden.

5. Den bereits angestellten Beamten des Magistrates, welche wegen Nichterfüllung der im 4. Absatze geforderten Bedingung entlassen werden müßten, wird noch ein letzter Termin von Einem Jahre vom Tage dieses Beschlusses an zur Ablegung der fehlenden Prüfungen eingeräumt.

Dieselben haben vor Ablegung der mangelnden Prüfung auf die Beförderung zu dem Dienstposten eines Sekretärs oder Rathes keinen Anspruch und sind nach fruchtlosem Verstreichen desselben von jeder solchen Beförderung ausgeschlossen. Sollte die Prüfung nicht mit gutem Erfolge abgelegt werden, so kann der Gemeinderath dem Betreffenden in rücksichtswürdigen Fällen eine angemessene Frist zur Wiederholung der Prüfung einräumen.

## 427.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 18. Juli 1862, B. 29.663, Mag. B. 87.977,

womit die Bedingungen der Aufnahme in das Armen-Badspital zu Wildbadgastein bekannt gegeben werden.

Die k. k. Landesbehörde in Salzburg hat mit Note vom 3. Juli l. J. 3.628 den nachstehenden Auszug aus der Vorschrift für das Armen-Badspital in Wildbadgastein vom 22. Mai 1861, B. 221, mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dieses Badspital in der Regel vom 1. November bis Ende März jeden Jahres geschlossen bleibt; daß jedoch in besondern Dringlichkeitsfällen ausnahmsweise der Aufenthalt eines armen Kranken auch über den 1. November verlängert oder die Aufnahme vor dem 1. April gestattet werden kann.

§. 1. Das Armen-Badspital in Wildbadgastein gewährt nach seiner dermaligen stiftungsmäßigen Einrichtung den in dasselbe aufgenommenen armen Kranken unentgeltlich die Unterkunft auf die zum Gebrauche des Heilbades nöthige Zeitdauer, die ärztliche Behandlung, den Gebrauch des Spitalbades und die erforderliche Wartung.

§. 2. Die Aufnahme in das Armen-Badspital können nur jene Personen ansprechen, welche sich

- a) mit einem ärztlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie zur Hebung ihres Krankheitszustandes den Gebrauch des Gasteiner Heilbades nöthig haben, und
- b) welche laut des von ihrer Obrigkeit ausgestellten Armutsszeugnisses außer Stande sind, ihren Aufenthalt in Gastein aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 3. Wer in das Armen-Badspital aufgenommen zu werden wünscht, hat rechtzeitig, unter Vorlage obiger Zeugnisse, im Wege seiner Heimaths-Behörde bei der Spitalskommission in Gastein zu Händen des k. k. Badearztes einzuschreiten, welcher letzterer, so ferne kein Anstand obwaltet, die Aufnahmsbewilligung über Einvernehmen mit dem Spitals-Verwalter erteilt, und die Aufnahmskarte an die Heimaths-Behörde des Kranken sendet, ohne welche in der Regel Niemand in das Spital aufzunehmen ist.

Nur in dringenden Fällen kann aus Humanitäts-Rücksichten von dieser Vorschrift eine Ausnahme gemacht und die Aufnahme eines armen Kranken gegen nachträgliches Einvernehmen mit seiner Heimaths-Behörde bewilliget werden.

Ueber die erteilten Aufnahmsbewilligungen ist der Spitalskommission von Sitzung zu Sitzung Bericht zu erstatten.

§. 4. Jede Gemeinde hat für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Wildbadgastein und von da zurück in deren Heimath auf ihre eigenen Kosten Sorge zu tragen.

§. 5. Jeder arme Kranke soll bei seiner Ankunft in Gastein mit einer Barschaft zur Bestreitung der Kost versehen sein, da die Beschaffung derselben nicht dem Spitalfonde obliegt; es haben daher jene aus dem Herzogthume Salzburg eine Barschaft von mindestens fünf Gulden 25 kr. Ö. W., und jene aus andern Kronländern oder dem Auslande mindestens zehn Gulden 50 kr. Ö. W. mitzubringen, und zugleich nachzuweisen, daß für ihre Rückreise in die Heimath entsprechend gesorgt sei.

§ 6. Da solche Kranke aus der Fremde meistens eine Begleitung auf der Reise wie im Bade benöthigen, so wird bezüglich dieser angeordnet:

Nur jenen Begleitern wird während der Badezeit der Aufenthalt in Gastein gestattet, welche im Reisedokumente des Kranken von der betreffenden Behörde als solche bezeichnet sind, und hinlängliche Mittel besitzen, um zu Gastein ohne Bettel und Belästigung der anderen Kurgäste für ihre Subsistenz außerhalb dem Spital zu sorgen. Unbekannte, ausweislose, das Publikum belästigende Personen sind der k. k. Kurinspektion zu überstellen und der Bagabunden-Behandlung zu unterziehen.

§ 7. Wer die Aufnahms-Bewilligung erhalten hat, soll sich bei seiner Ankunft im Badeorte bei der Spital-Verwaltung wegen des Eintrittes in die Anstalt, dann bei dem k. k. Kurinspektor mit Vorlegung der Reise-Legitimazion melden, und den k. k. Badearzt von seinem Krankheits-Zustande in Kenntniß setzen, um versichert zu werden, ob das Gasteinerbad für denselben geeignet erscheint und bejahenden Falls, um für den Gebrauch des Bades und das sonstige Verhalten die nöthige Belehrung zu erhalten.

§ 8. Erklärt der Badearzt, daß das Gasteiner Heilbad sich für die Krankheit nicht eigne, oder findet er die Fortsetzung des Bades für den Kranken bedenklich, oder findet die k. k. Kurinspektion dem fremden Kranken den Aufenthalt aus gesetzlichem Grunde nicht zu gestatten, so hat sich derselbe nach Rückempfang seiner Reiseurkunde aus dem Badspital und dem Kurorte zu entfernen.

§ 9. Nachdem für kranke k. k. Militär-Personen zu Hofgastein ein eigenes Militär-Badhaus besteht, so findet die Ausnahme von Militärs in das Badspital zu Wildbadgastein nicht mehr statt.

## 428.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Juli 1862, B. 29.498, Mag. B. 89.630,

womit über die Kompetenz der polit. Verwaltungs-Behörden I. Instanz in Gewerbsangelegenheiten im Allgemeinen und speziell in Bezug auf die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte eine Erläuterung gegeben wird.

Aus Anlaß des von dem Stellfuhr-Inhaber N. N. wegen verweigerter Abänderung der Fahr-Route ergriffenen Ministerial-Rekurses hat das Staatsministerium über gepflogene Rücksprache mit dem Handelsministerium mit h. Erlasse vom 6. d. Mts., B. 13.773, anber eröffnet, daß nach §. 141 der Gewerbe-Ordnung die politischen Verwaltungs-Behörden erster Instanz hinsichtlich der an Konzessionen geknüpften Gewerbe nicht nur in dem Falle, wenn es sich um Verleihung einer neuen Konzession, sondern auch in jenen Fällen erste Instanz in Gewerbs-Angelegenheiten sind, wenn es sich um Erweiterung oder Abänderung im Umfange eines Gewerbes, Uebertragung bezüglich des Standortes oder der persönlichen Ausübung, oder um die Handhabung der §. 20 und 21 zc. handelt, weil sie das Gesetz als Gewerbs-Behörden im Allgemeinen beruft, daß daher zur Erledigung des erwähnten Gesuches des N. N. um Erweiterung der ihm gestatteten Fahrstrecke in erster Instanz nicht die Polizei-Direktion, sondern der Magistrat, nach mit Letzterer gepflogenem Einvernehmen kompetent gewesen wäre.

## 429.

**Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission**

vom 25. Juli 1862, B. 228, Mag. B. 86.865,

über die Bedingungen der Feuerficherheit von Tramböden.

Ueber die unterm 20 Mai l. J., B. 54 658, gestellte Anfrage wird dem Magistrate eröffnet, daß außer sämtlichen Ziegeleinwölbungen, mögen diese ohne oder mit Zubilfnahme von eisernen Trägern erfolgen, nach dem Erlasse der Bau-Kommission vom 17. März 1860, B. 68, auch jene Tramböden als feuer sichere Decken zu gelten haben, welche von unten mit Eisenblech verschallt und oberhalb auf einer zweiölligen Anschüttung mit einem Ziegelpflaster belegt wurden. Dabei muß die Eisenblechverschallung zum Schutze vor Rost mit Theer bestrichen, dann gesandelt und darüber geweißt werden.

Ein Tramboden von solcher Konstruktion, wenn dessen untere Seite mit Zinkblech verschallt wurde, ist nach dem späteren Erlasse der Bau-Kommission vom 14. Juli 1860, B. 232, wegen der leichteren Schmelzbarkeit des Zinkes nicht mehr für eine feuer sichere Decke anzuerkennen.

Die Tram- und Dippelböden, welche an ihrer unteren Seite bloß stufatort sind, fallen dagegen schon entschieden in die Kategorie der nicht feuer sicheren Decken, deren Anwendung bei Stallungen und Futterkammern der §. 31 der Wiener Bauordnung nicht gestattet.

Das mit dem Eingangs erwähnten Berichte vorgelegte Ansuchen um Gestattung der Herstellung eines provisorischen Stallgebäudes mit einer stufatorten Decke auf der Wieden außerhalb der Favoritenlinie, ist daher nach obiger Auseinandersetzung zur Bewilligung nicht geeignet, und daher abweislich zu erledigen.

**A n h a n g.**

Das Einschreiten eines Pfaidlers gegen die ihm von der k. k. Finanz-Landes-Direktion verweigerte Bemessung der Nichtbetriebs-Quote für die Dauer des angezeigten Nichtbetriebes der Pfaidlerei wurde mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 8. Jänner 1861, B. 70.764, der k. k. Finanz-Landes-Direktion mit dem Beifügen zur Amtshandlung zugestellt, daß nachdem es sich hier nicht um ein nach der neuen Gewerbeordnung erlangtes freies Gewerbe, sondern um ein nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenes Gewerbsbefugniß handelt, kein Anstand obwaltet, die angesuchte Herabsetzung auf die Nichtbetriebs-Quote zu bewilligen.

(Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 25. Jänner 1861, B. 379, Mag. B. 12.982.)

Das VII. Stück des R. G. Blattes enthält unter Nr. 32 den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. Mai l. J. in Betreff der Prüfung und gefällsamtlichen Verwendung eines von Franz Jakob Jaquier erfundenen Spiritus-Meßapparates und unter Nr. 33 den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. Mai l. J. wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der den Rittinger'schen und Stumpe'schen Spiritus-Meßapparat betreffenden Prüfungs- und Gebrauchs-Vorschriften.

In Folge einer Beschwerde von Privatagenten in Betreff des Ueberhandnehmens und Treibens der Winkelagenten hat die k. k. n. ö. Statthalterei dem Magistrate eine strenge, unnachsichtliche und beschleunigte Strafsamtshandlung über die demselben in dieser Beziehung zur Kenntniß gebrachten Uebertreter zur Pflicht gemacht.

Das von den Beschwerdeführern gleichzeitig gestellte Begehren um Regelung des Wirkungsbereiches der Privatagenten wurde aber dahin erledigt, daß der Wirkungsbereich der Privatagenten durch die Hofkanzlei-Berordnung vom 5. Februar 1847 und den Ministerial-Erlaß vom 23. August 1856 hinreichend festgestellt ist, und somit die Erlassung einer diesen Wirkungsbereich feststellenden neuerlichen Deklaratorie nicht nöthig sei. Eben so wenig wurde auf das Ansuchen der Privatagenten rücksichtlich der Verpflichtung der Kontratsignirung der von denselben verfaßten Schriften und Eingaben eingegangen, da die Privatagenten keinen öffentlichen Charakter bekleiden und ohnehin nur zur Verfassung von derlei Eingaben in politischen Angelegenheiten in so weit, als überhaupt Jemand seine Eingaben selbst verfassen oder durch einen Anderen verfassen lassen kann, berechtigt sind, wobei eine Kontratsignirung derselben nicht nothwendig erscheint.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1862, B. 24.008, Mag. B. 71.629.)

In Folge des vom Magistrate am 15. Juni l. J. unter der Z. 59.534 gestellten Antrages, daß bei Steuerzufristungs-Gesuchen, wenn die Fruchtlosigkeit der Exekutionsführung vorliegt, von der Vernehmung der betreffenden Organe abzugehen sei, hat die k. k. Steuer-Administration bekannt gegeben, daß dieselbe hiemit wohl, wenn es sich um kurze Fristen und geringe Erwerbsteuerbeiträge handelt, einverstanden ist, im gegentheiligen Falle jedoch, da die Bewilligung in das Ressort der höheren Instanzen einschlägt, diese Vernehmung ohne Zweifel höheren Ortes würde verlangt werden.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 28. Juni 1862, B. 4444, Mag. B. 76.945.)

In Betreff aller jener Privaten, welche Gründe von dem k. k. Stadterweiterungsfonde erworben haben, soll das Recht der Kommune, die Bürgerlasten-Reluizionstaxe einzufordern, aufrecht erhalten werden. Auch von jenen Gründen, welche von dem k. k. Stadterweiterungsfonde gegenwärtig besessen werden, ist die Bürgerlasten-Reluizionstaxe bei der Vergewährung dieses Fondes abzuverlangen, nicht aber in Betreff jener Gründe, welche von dem Stadterweiterungsfonde zur Anlegung von Plätzen, Straßen oder Gärten u. s. w. bestimmt werden.

Bezüglich der Ansprüche gegenüber dem kais. Stadterweiterungsfonde ist unter Wahrung des Rechtes der Kommune und unter Vorbehalt der gerichtlichen Schritte im politischen Wege vorzugehen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Juli 1862, B. 3550, Mag. B. 110.321.)

Der Gemeinderath hat aus Anlaß der Pensionirung eines städtischen Beamten mit Bewilligung einer Personalzulage bestimmt, daß in Zukunft, wenn von Seite des Magistrates bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand auf mehr als die normalmäßige Pension angetragen wird, auch die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des zu Betheilenden zu erheben und dem Gemeinderathe bekannt zu geben sind.

(Gemeinderaths Beschluß vom 1. Juli 1862, B. 2462, Mag. B. 52.569.)

Bei Vizitationen von Hospferden ist die Armenfondsgebühr nur mit 2 Prozent zu bemessen.  
(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Juli 1862, B. 2361, Mag. B. 50.663.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Bezirksamt die Bewilligung zur Errichtung einer ständigen Ueberfuhr in erster Instanz erteilt hat, wurde dem Magistrate auf Grund des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 30. Juni 1862, B. 13.112, zur Darnachachtung bedeutet, daß im Sinne des an die k. k. obderenns'sche Statthalterei ergangenen Handelsministerial-Erlasses vom 6. April 1850, B. 4461 (L. G. Bl. für Ober-Oesterreich vom Jahre 1850 Nr. 211) die Bewilligung zur Errichtung einer Ueberfuhr in erster Instanz der Statthalterei zusteht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juli 1862, B. 28.344, Mag. B. 83.736.)

In Erledigung der unter der B. 71.629 gestellten, den Wirkungsbereich der Privatagenten betreffenden Anfrage wurde dem Magistrate bedeutet, daß das k. Staats-Ministerium aus Anlaß des von einem Privatagenten ergriffenen Ministerial-Rekurses mit dem Erlasse vom 31. Mai l. J. B. 11.096, erinnert habe, daß den Privatagenten im Grunde der ihnen erteilten allgemeinen Konzessionen zur Eröffnung von Privatagenzien nicht untersagt werden könne, in amtlichen nicht gerichtlichen Angelegenheiten für Partheien Eingaben zu verfassen; daß sich jedoch diese Befugniß auf die Verfassung von Rechtsurkunden und von Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten in und außer Streitsachen nicht erstrecke.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1862, B. 30.468, Mag. B. 83.756.)

In Würdigung der vom Magistrate dargestellten besonderen Verhältnisse, findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, die Besitzer der Einspännerfuhrwerke aus der Vereinigung mit den Kiakern in der Genossenschaft der Lohnkutschler auszuschneiden und ihnen die Bildung einer für sich bestehenden Genossenschaft unter der Bezeichnung „Genossenschaft der Besitzer von einspännigen Lohnwägen“ zu bewilligen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1862, B. 29.650, Mag. B. 87.961.)

Da wiederholt Fälle vorkommen sind, daß in der Militär-Invaliden-Versorgung stehende Leute, welchen Zivil-Staatsbedienstungen verliehen wurden, noch durch längere Zeit zum Nachtheile des Militär-Verars in dem ungebührlichen Fortgenusse des Invalidengehaltes geblieben sind, so hat sich die k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt gefunden, die mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1860, B. 59.988 Mag. B. 2329, bekannt gegebenen Vorschrift (Verordnungsblatt, Jahrgang 1860, S. 11) in Erinnerung zu bringen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1862, B. 27.620, Mag. B. 96.572.)

Das k. k. Ministerium des Inneren hat mit h. Erlasse vom 31. Juli 1858, B. 19.157, dem Gesuche der vier Land-Apotheker-Gremien Niederösterreichs um Aufhebung der Ueberprüfung ihrer Lehrlinge durch das Wiener Apotheker-Hauptgremium keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1862, B. 34.806, Mag. B. 94.904.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 123

erschien am 31. Oktober 1862.

430.

## Erlaß des Finanzministeriums

vom 6. August 1862 (R. G. Bl. XXV. St. Nr. 53),

bezüglich der Stämpelbehandlung der Prüfungszertifikate über die zur Bemessung der Verzehrungssteuer von Branntwein zugelassenen Meßapparate.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird bekannt gegeben, daß die Zeugnisse, welche über die Prüfung der zur Bemessung der Verzehrungssteuer von Branntwein zugelassenen Meßapparate nach den Erlässen vom 6. November 1860 (R. G. Bl. Nr. 250), 5. Jänner 1861 (R. G. Bl. Nr. 4) und 31. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 33) von den Zimentirungsämtern auszustellen sind, zu Folge der Tarifpost 102 lit. d) der Geseze vom 9. Februar und 2. August 1850 dem Stämpel nicht unterliegen.

431.

## Verordnung des Staatsministeriums

vom 10. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 54),

in Betreff der Beschränkung des Verkaufes von Laugenessenz und Aeglaugen.

Da die sogenannte Laugenessenz sowie Aeglaugen von einem höheren spezifischen Gewichte als 1.02 auf den menschlichen Organismus wie Gift wirken, so findet das k. k. Staatsministerium in Anwendung der dießfalls bestehenden Geseze zu verordnen, daß diese Erzeugnisse nur von den Erzeugern und den zum Gifthandel berechtigten Personen unter Beobachtung der über den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen, vom Kleinhandel aber gänzlich ausgeschlossen zu bleiben haben.

Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

## 432.

## Gesetz vom 22. Oktober 1862

(R. G. Bl. Nr. 72),

wodurch die Zuständigkeit der Gerichte und der k. k. Polizeibehörden über die im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorkommenden Uebertretungen festgesetzt wird.

## §. 1.

Die Gerichtsbarkeit über die im allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen — mit Ausnahme der in der Ministerialverordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten — steht in der Regel den Gerichten zu und ist dabei nach Vorschrift der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 151) zu verfahren.

## §. 2.

Nur im Polizeirayon der nachbenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Krafau und Lemberg ist die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen — insoferne durch dieselben Niemand beschädigt worden ist — von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden nach Maßgabe des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 auszuüben.

## §. 3.

Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende, im zweiten Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes);
3. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315);
3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317);
4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319);
5. die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne vorgeschriebenen Ausweis;
6. die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, insoferne die Abschaffung von Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war;
7. die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens, des Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen;
8. die Unterlassung der Ausstellung von Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380);
9. die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bössartiger Hausthiere;
10. die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398);
11. die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wagen, Fässer u. dgl., dann die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422–424);

12. das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl. oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426);

13. die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht;

14. das in den §§. 517—521 als Uebertretung erklärte Betteln;

15. eingekerkerte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten (§. 524).

#### §. 4.

Trifft jedoch die Beschuldigung einer der im §. 3 bezeichneten Uebertretungen eine Person, welche zugleich einer andern im allgemeinen Strafgesetze vorkommenden, der Kompetenz der Gerichte vorbehaltenen strafbaren Handlung angeschuldigt erscheint, oder zeigt sich erst bei einer mündlichen Verhandlung, daß die Uebertretung, worüber die Untersuchung von dem Gerichte vorgenommen wurde, eine durch dieses Gesetz der Gerichtsbarkeit der k. k. Polizeibehörden zugewiesene Uebertretung begründe, so hat das Gericht dessenungeachtet das weitere Verfahren zu pflegen und das Erkenntniß zu schöpfen.

Zweifelt die Polizeibehörde, ob eine derselben angezeigte strafbare Handlung in ihren Wirkungskreis gehöre, so soll sie sich mit dem betreffenden Gerichte in das Einvernehmen setzen und auf dessen Verlangen die Verhandlung dahin abtreten.

#### §. 5.

Die kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai 1854, Nr. 120 des Reichs-Gesetz-Blattes und vom 20. Juni 1858, Nr. 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

#### §. 6.

Die durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesene Kompetenz ist auch auf früher begangene Uebertretungen anwendbar, insoferne letztere beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Polizeibehörden nicht angezeigt waren oder insoferne über die geschehene Anzeige noch keine Vorladung erfolgt war.

#### §. 7.

Das Staatsministerium, das Justiz- und Polizeiministerium werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. November 1862 in Wirksamkeit zu treten hat.

---

## A n h a n g.

Die bisher in der Wiener Genossenschaft der Viktualienhändler ohne Verkaufsgewölbe eingereichten Sauerkräutler wurden in Folge ihres Ansuchens aus dieser Genossenschaft ausgeschieden und denselben gestattet, daß dieselben eine selbstständige Genossenschaft mit der Bezeichnung: „Genossenschaft der Sauerkräutler“ bilden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1862, B. 13.747, Mag. B. 42.939.)

---

Das XXVII. Stück des R. G. Bl. enthält unter Nr. 58 die Verordnung der betreffenden Ministerien vom 9. Juli 1862 über die gegenseitige Aufhebung des gesandtschaftlichen Paßvisazwanges gegenüber den Regierungen von Bayern, Dänemark, Belgien und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die k. k. Steuer-Administration für Wien hat mit der Zuschrift vom 12. Juli 1862, Z. 4671, Mag. Z. 83.810, dem Magistrate bekannt gegeben, daß die k. k. Finanz-Landesbehörde zur Darnachachtung bemerkt hat, daß Armuths-Zeugnisse allein für die Folge den Antrag auf die Abschreibung der Steuer nicht begründen können, sondern nach den Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 6. Mai 1831 zugleich die Nachweisung der fruchtlos erfolgten Durchführung des ersten Exekutionsgrades zu liefern ist.

Um den Spiritus-Erzeugern die Gelegenheit zu geben, den durch die Kühlvorrichtung durchfließenden Spiritus noch vor der Abmessung im Spiritus-Meßapparate hinsichtlich seines Alkoholgehaltes zu prüfen, wurde gestattet, daß, sowie der Stumpe'sche (R. G. Bl. 1862 Nr. 33), auch der Rittinger'sche und der Jaquier'sche Spiritus-Meßapparat mit einem Alkoholometer-Ständer unter dem Kastenverschlusse versehen werde. Die dadurch bedingten Abweichungen der die letzteren zwei Apparate betreffenden Prüfungs- und Gebrauchs-Instruktionen (R. G. Bl. 1860 Nr. 250 und 1861 Nr. 4 und Nr. 33) sind in dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 18. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 59) angegeben.

Aus Anlaß einer Anfrage wurde mit der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 18. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 60) erklärt, daß die in der Verordnung vom 27. November 1860 (R. G. Bl. Nr. 265, Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 259) bezüglich der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren für Gewerbs-Anmeldungen und Gewerbskonzessions-Gesuche Absatz a) lit. b) vorkommende Beziehung des §. 45 der Gewerbeordnung wegzubleiben hat.

Zur Vermeidung von Irrungen und unliebsamer Geschäftsverzögerung ist in Folge Finanz-Landes-Direktions-Erlasses vom 7. August 1862, Z. 16.544, in den periodischen Steuerrückstands-Verzeichnissen jenen Steuerrückständen, welche der ungleichartigen Zuschläge wegen nach Semestern geschieden werden müssen, immer der Semester, für welchen der Rückstand aushaftet, beizusetzen, und es sind demgemäß dergleichen ganzjährige Rückstände, und namentlich jene des kurrenten Jahres, stets nach Semestern getheilt, einzustellen.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 19. August 1862, Z. 5893, Mag. Z. 98.210.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 26. August 1862, Z. 1031, Mag. Z. 33.120 (s. Protokoll der 114. Sitzung des Gemeinderathes S. 1133), werden Prämien für vorschriftsmäßige Verpflegung von Waisen eingeführt.

Die Grundsätze, nach welchen die Numerirung der Gebäude und die Bezeichnung der Gassen und Plätze der Stadt Wien durchzuführen ist, sind folgende:

1. Die Gassen und Plätze erhalten für sich abgeschlossen fortlaufende Nummern, u. zw. rechts die geraden und links die ungeraden. (In jeder Gasse und auf jedem Platze beginnt demnach die Numerirung mit Nr. 1.)

2. Die Benennung der Gassen ist derart eingerichtet, daß jeder Name auf dem ganzen Gebiete Wiens nur einmal vorkommt.

3. In der inneren Stadt werden einerlei Aufschriftstafeln, in den Vorstädten aber verschiedene, u. zwar: in den Quergassen ovale, in den Längengassen länglich-viereckige Gassenaufschriftstafeln angewendet.

4. Die alten Nummern, sowie in Fällen, wo eine Verwechslung leicht möglich wäre, auch der Name des früheren Grundes, werden im Innern der Häuser ersichtlich behalten.

5. Die niederen Nummern sowohl in der Stadt, als auch in den Vorstädten beginnen bei der dem Centrum, d. i. dem Stefansplatze, zugekehrten Seite.

6. In den Vorstädten beginnen die Quergassen ebenso am linken Ende mit den niederen Nummern.

7. Plätze werden im Kreise mit fortlaufenden Zahlen versehen.

8. Die Sackgassen werden als selbstständige Gassen angesehen und erhalten eigene Namen und Nummern.

9. Jedes Haus und jeder Bauplatz erhält eine Nummer; selbst ein Haus, dessen Eingang in einer anderen Gasse gelegen ist (z. B. ein Eckhaus), erhält auch auf der Fronte ohne Eingang die der Gasse entsprechende Nummer.

10. Durchhäuser erhalten auf jeder Seite die entsprechenden fortlaufenden Nummern der Gasse.

11. Die aus Zink gegossenen, von der k. k. priv. Metallgußfabrik des Michael Winkler (in Gumpendorf Nr. 583—589) gelieferten Aufschrift- und Nummertafeln sind weiß lackirt, mit erhabenen, schwarzgemachten Ziffern und Buchstaben, und haben einen Rand im Hochdruck, welcher je nach den verschiedenen Bezirken von verschiedener Farbe ist.

12. Auf den Tafeln ist nebst der Hausnummer auch der Name der Gasse angebracht.

13. Bei Plätzen sind die Nummern auf den Aufschriftstafeln zur Unterscheidung der Nummern in den Gassen von anderer Farbe.

14. Aus Rücksicht der Gleichförmigkeit wird die Numerirung von Seite der Großkommune besorgt. Die Kosten der Gassenaufschriftstafeln bestreitet die Kommune, jene der Hausnummertafeln sind von den betreffenden Hauseigenthümern, und zwar mit 1 fl. 70 kr. österr. Währ. per Stück zu vergüten.

(Gemeinderaths-Präsidial-Erinnerung vom 28. August 1862, B. 3773, Mag. B. 101.178.)

Der Magistrat wurde bei Gelegenheit der Uebersendung von Blanketten für die Vorschläge in Steuer-Bemessungs-, Abschreibungs- und Refurs-Angelegenheiten von der k. k. Steuer-Administration ersucht, mit der Verwendung solcher Blankette so viel als möglich sparsam umzugehen, da die thunlichste Ersparung höchsten Orts neuerlich angeregt worden ist.

Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 12. September 1862, B. 6742, Mag. B. 10.666.)

Aus Anlaß der Wahrnehmung kontraktswidriger Arbeitsleistungen bei Kanalbauten wurde das Stadtbauamt im Wege des Magistrates ermächtigt, zur permanenten Beaufsichtigung bei Kanalbauten geeignete Individuen aufzustellen und dieselben mit den entsprechenden Ueberschlägen, Plänen und Bedingnissen zu versehen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß nebst den Kontrahenten auch das Stadtbauamt in der Person seines Amtsvorstandes für die ordnungsmäßige Leistung der bedungenen Arbeit und das Stadtbauamt überdies in der gleichen Weise für die Wahl der Aufsichtsorgane verantwortlich bleibe.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 19. September 1862, B. 3904, Mag. B. 111.445.)

Das Kriegs-Ministerium, das Finanz-Ministerium, das Staats-Ministerium, die königlich-ungarische, siebenbürgische und kroatisch-slavonisch-dalmatinische Hofkanzlei haben sich laut der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 66 verlautbarten Verordnung vom 23. September 1862 in dem Beschlusse geeinigt, daß die Militär-Dienstbefreiungstage für das Jahr 1863 in dem Betrage von 1200 fl. ö. st. W. festgestellt werde.

In Folge Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 5. September 1862, B. 18.298, wurde dem Magistrate zur Mittheilung an die Apotheker und betreffenden Handelsleute bekannt gegeben, daß laut einer an das k. k. Staats-Ministerium gelangten Mittheilung der königl. spanischen Regierung in Spanien die Einfuhr und der Verkauf aller einfachen und zusammengesetzten Medikamente oder Heilmittel des Auslandes, welche nicht namentlich im dortigen Zolltarife aufgeführt sind, verboten ist. Damit die Aufnahme in den Zolltarif kraft Bewilligung des k. Ministeriums des Innern (Ministre de la Gobernacion) stattfinden könne, ist es erforderlich, ein von einem Doctor der Medizin oder der Pharmacie unterzeichnetes Gesuch einzureichen, worin die Zusammensetzung des Medikamentes konstatirt wird, um dessen Einföhrung angefordert wird.

Der auf ähnliche Gesuche bezüglichen Entschließung hat ein Bericht der königlichen Akademie der Medizin und das Gutachten des Sanitätsrathes voranzugehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1862, B. 38.697, Mag. B. 115.222.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 15. September l. J., B. 18.162, dem Gesuche der Wiener Zuckerbäcker um Gestattung von unverzinneten Kupfergeschirren zum Schmelzen von Zucker und zur Bereitung von Kanditen, da die Gründe für die Verzinnung der Kupfergefäße zum Gebrauche der Zuckerbäcker noch fortbestehen, und die Verwendung unverzinnter solcher Gefäße nicht mit Sicherheit überwacht werden kann, keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. September 1862, B. 40.161, Mag. B. 115.766.)

Laut Erlasses des Gemeinderathes vom 8. Oktober d. J., B. 4106, kann in einzelnen Fällen nach Maßgabe der Umstände von dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. Juli 1861 wegen ausschließlicher Verwendung des Gebirgsschlöggelschotter's Umgang genommen und auch eine andere Schottergattung verwendet werden, daher in Zukunft auch Donauschotter im Offertwege sicher zu stellen ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 8. Oktober 1862, B. 4106, Mag. B. 89.602.)

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1862.

N<sup>o</sup> 124

erschien am 31. Dezember 1862.

433.

## Kundmachung des Magistrates

vom 1. November 1862, B. 118.401,

womit die gesetzlichen Bestimmungen über die Reinigung, Aufeisung und Bestreuung der Gehwege längs der Realitäten bei Schneefällen oder Glatteis in Erinnerung gebracht werden.

Zur Hintanhaltung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glatteis für die Fußgeher entstehen könnten, wird mit Bezug auf den Gemeinderathsbeschluß vom 26. März 1850 und in Folge Auftrages der h. k. k. Statthalterei vom 16. Jänner 1852, Nr. 655, und vom 12. April 1861, Zahl 11194, hiemit in Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direktion Folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze haben bei einem Schneefall das Trottoir oder den sonstigen Gehweg längs ihrer Realitäten baldigst vom Schnee zu reinigen, und wenn hiedurch eine Glätte entsteht, sowie beim Glatteise jederzeit alsogleich mit Sand, Erde oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoir über eine Klafter breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer oder Administratoren dasselbe nur in einer Breite von 6 Schuh von der Hausflucht gegen die Straße von Schnee und Eis zu reinigen, beim Glatteis aber das Trottoir in seiner ganzen Breite zu bestreuen.

In solchen engen Gassen, wo ein eigentliches Trottoir nicht besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer oder Administratoren ein Fußweg von mindestens 4 Schuh in der Breite längs ihrer Realität zu reinigen und beim Glatteise zu bestreuen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Frost oder Glatteise hat die Reinigung, Aufeisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich Früh und zwar längstens bis 7 Uhr Morgens — bei einem fortdauernden derlei Unwetter aber auch wiederholt während des Tages und stets in der Art zu geschehen, daß die Trottoirs oder sonstigen Gehwege fortan gefahrlos gangbar erhalten werden.

3. Die genaue Befolgung dieser Anordnungen wird strenge überwacht und in jedem Falle der erhobenen Unterlassung derselben der Eigenthümer, Administrator oder Besorger der Realität

vor welcher der Gehweg ungereinigt befunden worden ist, mit einer Geldstrafe von 5 fl. österr. Währ. belegt, in Fällen der unterlassenen Aufeisung, so wie der unterlassenen Bestreuung nach Umständen gemäß §. 431 des Strafgesetzes die Anzeige an das kompetente Strafgericht geleitet, und überdieß in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Vorsicht um jeden Preis auf Kosten der Säumigen getroffen werden.

In Gemäßheit der mit h. Statthaltereidekrete vom 16. Dezember 1857 Nr. 54170 herabgelangten wiederholten Anordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1857, Zahl 30983, sind die Vorstände der einzelnen Vorstadt-Bezirks-Gemeinden angewiesen, auf Grund der ihnen von den zur Ueberwachung bestellten ämtlichen Organen zukommenden Anzeigen jedesmal sogleich den verwirkten Strafbetrag pr. 5 fl. von jedem Angezeigten einzuhoben, und die eingehobenen Strafbeträge sohin der städtischen Kasse in vorgeschriebener Weise zu verrechnen.

## 434.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. November 1862, B. 46.948, Mag. B. 132.334,

womit die neue Begränzung zwischen den Pfarren St. Ulrich, Schottenfeld und Altlerchenfeld bekannt gegeben wird.

Mit dem Regierungs-Erlasse vom 29. März 1845, B. 17539, ist dem Magistrate die mit der A. h. Entschließung vom 11. März 1845 genehmigte Begränzung der fünf neuen in den Vorstädten Wien's am rechten Ufer des Donaukanales zu errichtenden Pfarren bekannt gegeben worden.

Bei dieser neuen Pfarr-Begränzung wurde ein vorzüglicher Bedacht darauf genommen, durch Zuweisung eines Theiles der Pfarre Schottenfeld und St. Ulrich an die Pfarre Altlerchenfeld den mit Seelsorge-Geschäften überbürdeten erstgenannten Pfarren eine entsprechende Erleichterung und zugleich der letztgenannten Pfarre eine zweckmäßigere Arrondirung zu verschaffen.

Nachdem nun in Altlerchenfeld eine neue Kirche erbaut ist, waltet gegen die Ausführung der neuen Pfarreintheilung kein Anstand ob.

Im Einverständnisse mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate wird daher bestimmt, daß die neue Begränzung zwischen den Pfarren St. Ulrich, Schottenfeld und Altlerchenfeld mit 1. Jänner 1863 ins Leben zu treten habe.

Von diesem Zeitpunkte angefangen hat jener Theil von Schottenfeld, welcher von der Kaiserstraße, Ritter- und Zieglergasse eingeschlossen ist, nämlich die zur Vorstadt Schottenfeld gehörigen Häuser Nr. 40 bis 112, 252 bis 282, 364 bis 376, 489, 490, 493 bis 500; ferner der zur Pfarre St. Ulrich gehörige von der Rosfranz-, Ziegler-, Langenkeller- und Rosmaringasse begränzte Theil, nämlich die zur Vorstadt Neubau gehörigen Häuser Nr. 22 bis 45, 85 bis 112, 307, 308 und selbstverständlich die in diese Begränzung seit dem Jahre 1845 hineingebauten Häuser der Pfarre Altlerchenfeld zuzugehören.

Die mit der oberwähnten A. h. Entschließung genehmigte Abänderung der Begränzung der Pfarre Altlerchenfeld gegen die Pfarre Josefstadt hängt von der Errichtung einer neuen Pfarre in Breitenfeld ab, und muß daher jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wann diese neue Pfarre ins Leben treten wird.

Der Magistrat wird daher angewiesen, den Bewohnern der erwähnten Häuser in geeigneter Weise bekannt zu machen, daß sie vom 1. Jänner 1863 angefangen sich in allen seelsorgerlichen Angelegenheiten an die Pfarre Altlerchenfeld zu wenden haben.

Da zugleich der Stolabezug zwischen den genannten Pfarren geregelt wird, so hat vom 1. Jänner 1863 an die Pfarrkirche zu Altlerchenfeld die Grabstolgebühren für die in der Pfarre Altlerchenfeld Verstorbenen zu beziehen, jedoch auch bei einer allfälligen Vergrößerung des Schmelzer Leichenhofes und bei sonstigen Auslagen für denselben mit dem entsprechenden Antheile zu den Kosten beizutragen, daher in Zukunft bei der Repartirung der Kosten auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen sein wird.

## 435.

### Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direktion

vom 10. Dezember 1862, Präs. B. 1420, Mag. B. 146.822,

womit die Anordnungen in Betreff der Förderung der Finanzzweige des Staates durch sorgfältige und beschleunigte Geschäftsführung erneuert werden.

Der unbefriedigende Stand der Geldabfuhr und die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanz-Verwaltung bei der Aufbringung der Mittel zur Bedeckung der Erfordernisse des Staatshaushaltes zu kämpfen hat, haben das h. k. f. Finanz-Ministerium veranlaßt, mit dem h. Erlasse vom 4. Dezember 1862, B. 4917, die bereits mit der hierortigen Verordnung vom 27. April 1862, Präs. B. 560 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1862 S. 68) bekannt gegebenen Anordnungen in Betreff der Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern und Abgaben, sowie der sonstigen Staatseinnahmen zu erneuern, und insbesondere anzuordnen, daß der rechtzeitigen Einbringung der Steuern und Abgaben, der Betreibung der Rückstände, sowie aller ärarischen Forderungen jeder Art und im weitesten Sinne des Wortes die umfassendste Sorgfalt gewidmet, und ebenso mit aller Energie auf die schleunige und vollständige Abfuhr der bei den Kassen und Perzeptionsämtern erliegenden disponiblen Geldvorräthe gedrungen werde.

Wovon der Magistrat zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung, insoweit sich dessen Einflußnahme auf den fraglichen Gegenstand erstreckt, mit Bezug auf die obenerwähnte Verordnung zur pünktlichsten Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt wird, daß eine verspätete nicht gerechtfertigte Geldabfuhr, beziehungsweise eine Zurückhaltung von unnöthigen Kassavorräthen bei den Aemtern und Kassen der strengsten Verantwortung und Ahndung unterzogen werden müßte.

---

## A n h a n g.

Mit Gemeinderaths-Beschluffe vom 18. Juli 1862, B. 2936, Mag. B. 86522, wurde in Folge des Inslebentretens der neuen Gemeindebezirks-Vertretungen das Institut der bürgerlichen Bau- und Feuer-Kommissäre in den Vorstadtbezirken aufgehoben und bestimmt, daß die Obliegenheiten der Bau- und Feuer-Kommissäre daselbst an die Bezirksausschüsse überzugehen haben.

In Durchführung dieses Beschlusses wurden die bisherigen Bau- und Feuer-Kommissäre in den Vorstädten ihres Amtes enthoben und die Bezirksvorsteher eingeladen, aus der Mitte der Bezirksausschüsse die Wahl jener zu veranlassen, welche in Zukunft die bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten nach Maßgabe der §§. 8 und 9 des organischen Statutes für die Gemeindebezirks-Vertretungen zu besorgen haben sollen, ferner die Bezirke im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte in entsprechende Bau- und Feuersdistrikte einzutheilen und die mit dem in Rede stehenden Dienste betrauten Ausschüsse unter Angabe ihrer Wohnorte und Bezeichnung der ihnen zugewiesenen Bau- und Feuersdistrikte, sowie jeden in der Folge dießfalls vorkommenden Personenwechsel und jede etwaige Abänderung der Distrikteinteilung zum Zwecke der vom Stadtbauamte alljährlich zweimal einzuleitenden Feuerbeschau dem Magistrate bekannt zu geben.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat ein Gesuch um Anerkennung der Realeigenschaft eines erkauften Trödler-Kammerhandels und Bestimmung des Normalwerthes desselben mit dem Bedeuten abweislich erledigt, daß in diesem Falle, da die dem Kammerhandelsbuche entnommene series possessorum den mittelst Urkunden zu liefernden Beweis nicht ersetze, die vor dem Jahre 1775 durch einen Privatrechtstitel erfolgte Uebertragung des Gewerbes nicht nachgewiesen sei.

Das k. k. Staatsministerium hat aber (laut des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1862, Z. 38.839, Mag. Z. 115.768) dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Refurse mit dem Erlasse vom 6. September 1862, Z. 18579 mit dem Bemerkten Folge gegeben, daß die zur Veräußerlichkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse durch das Kammerhandelsbuch dargethan sind.

Die Krankenhaus-Verpflegskosten für nach Vorarlberg zuständige Individuen sind nicht dem Landesauschusse zu Innsbruck, sondern dem Landesauschusse in Vorarlberg auszuweisen, da diese Kosten den Landesfond von Tirol nicht berühren.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1862, Z. 40.794, Mag. Z. 122.840.)

Die Anträge auf Nachsicht der Gewerbs- und Protokollirungs-Tagen bilden keinen Gegenstand der Steuer-Refurstabelle, da dieselbe bloß zu Anträgen auf Herabsetzung und Nachsicht der direkten Steuern bestimmt ist. Die bezüglich der obigen Tagen sich ergebenden Nachsichts-Anträge, welche übrigens mit der Nachweisung der rechtzeitig eingeleiteten Exekutionsschritte, sowie der Erfolglosigkeit derselben begründet werden müssen, sind daher mittels abgesonderter Noten zu stellen.

(Note der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 17. Oktober 1862, Z. 7733 Mag. Z. 123.199.)

Seine k. k. Apostol. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 8. Oktober 1862 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die mit a. h. Entschließung vom 21. Oktober 1861 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1861, S. 4 und 40) genehmigten Erleichterungen auch bei der Heeresergänzung für das Jahr 1863 in Wirksamkeit bleiben. Ebenso haben die Zentralstellen

rücksichtlich der Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze die mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1860, B. 46.431, Mag. B. 112.800 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1861, S. 4) mitgetheilten Erleichterungen auch für das Jahr 1863 zugestanden. (Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1862, B. 44.661, Mag. B. 122.518.)

Jene Miethzinsen von städtischen Häusern, deren Einnahme nicht wirklich vorhanden, sondern nur fingirt ist, sind in der Folge in den jährl. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Großkommune, summarisch und abgesondert einzustellen und es ist zugleich auf die Ausgabenpost, wo dieselbe Summe erscheint, hinzuweisen.

Zur Erzielung einer fortlaufenden, stets an die Vergangenheit anknüpfenden Uebersicht über das Verhältniß zwischen dem Stamm- und Kurrentvermögen ist von der städt. Buchhaltung künftighin jedem Voranschlage und jedem Rechnungsabschlusse eine umständliche Beilage über das Verhältniß zwischen dem Stamm- und Kurrentvermögen anzuschließen.

Ferner ist den Mitgliedern des Gemeinderathes vor Berathung des Präliminaries stets ein detaillirtes gedrucktes Verzeichniß der nutzbaren beweglichen und unbeweglichen Eigenthums-Objekte der Kommune, dann der gedruckte Rechnungsabschluß des zweitvorhergegangenen Jahres mitzutheilen.

Rückstände an Dotations-Vorschüssen aus den eigenen Geldern der Kommune für den allgemeinen Versorgungsfond sind bei den eigenen Geldern bloß in einer eigenen Beilage zum Rechnungsabschlusse in Evidenz zu stellen.

(Gemeinderaths-Beschlüsse vom 7. 10. und 21. Oktober 1862, B. 3615, Mag. B. 142.479.)

Umpflasterungsarbeiten sind nur dann einer Offertverhandlung zu unterziehen, wenn ihr Kostenbetrag nach Abzug der für die städt. Kontrahenten bestehenden Prozenten-Nachlässe die Summe von fünfhundert Gulden österr. Währ. übersteigt.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. Oktober 1862, B. 4635, Mag. B. 98.984.)

In Beziehung auf die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der direkten Steuern haben jene Bestimmungen, welche in dem ablaufenden B. J. 1862 Giltigkeit hatten (s. Verordnungsblatt 1861, S. 45), vorläufig, d. i. bis zum Erscheinen neuer gesetzlicher Anordnungen auch für das Verwaltungsjahr 1863 in Anwendung zu kommen; doch versteht es sich von selbst, daß behufs der Einkommensteuer-Bemessung den Bekenntnissen des Einkommens der ersten Klasse für das B. J. 1863 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1860, 1861 und 1862 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zu Grunde zu legen, und die Anordnung der §§. 21 und 22 des A. h. Patentgesetzes vom 29. Oktober 1849 auf die von stehenden Bezügen der zweiten Klasse für das Jahr, welches mit 1. November 1862 beginnt und am 31. Oktober 1863 endet, fälligen Beträge anzuwenden, daß ferner die Zinsen und Renten der dritten Klasse, welche der Verpflichtung zur Einkommens-Bekennung des Bezugsberechtigten unterliegen, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1862 einzubekennen sind. Einzubringen bei der

Steuerbehörde sind die Bekenntnisse über das Einkommen, und die Anzeigen über stehende Bezüge bis 31. Dezember 1862.

(Verordnung des k. k. n. ö. Statthalters und Präsidenten der österr. Finanz-Landes-Direktion vom 24. Oktober 1862, Pr. J. 1212, Mag. J. 128.601.)

Der n. ö. Landes-Ausschuß hat in Gewärtigung der nachträglichen A. h. Genehmigung beschlossen, einstweilen à Conto der seinerzeit vom n. ö. Landtage festzusetzenden Umlage die betreffenden Steuerzuschläge in der für das B. J. 1862 bestandenen Höhe einheben zu lassen.

Es kommen demnach im B. J. 1863, insolange der n. ö. Landtag nicht eine Abänderung beschließt, im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns für den Landesfond 8 kr. und für den Grundentlastungsfond 8 kr., zusammen 16 kr. österr. Währ. von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzubeben.

(Buschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 24. Oktober 1862, B. 6542, Mag. J. 128.601.)

Das für den Bedarf der Kommune eingelieferte Schreibpapier ist bei der Einlieferung mittelst Hochdruckes in der Mitte jedes Bogens abzustempeln; ferner ist von Zeit zu Zeit eine Kontrirung des städtischen Papiervorrathes vorzunehmen und den übernehmenden Organen einzuschärfen, nur solches Papier, welches dem Muster genau entspricht, zu übernehmen.

Der von der Dienerschaft der städt. Oberkammeramts-Kassa bisher bezogene Geldträgerlohn wurde als den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen, für die Folge prinzipiell eingestellt, dem dormalen im Bezuge desselben befindlichen Diener aber bis auf weitere Bestimmung belassen.

Da laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. Jänner 1860 R. G. Bl. Nr. 21 (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1860, S. 197), die Verjährungsfrist der Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen auf sechs Jahre herabgesetzt ist, so hat das städt. Oberkammeramt bei den in Obligationen bestehenden Depositen über die Verfallszeit der Zinsen genau zu wachen und falls solche Zinsen bereits vier Jahre unbehoben erliegen, dem Magistrate zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

Die Frist, innerhalb welcher der von der städt. Buchhaltung dem Magistrate überreichte jeweilige Jahresrechnungs-Abschluß der Kommune dem Gemeinderathe vorzulegen ist, wurde auf sechs Wochen festgesetzt.

(Beschlüsse des Gemeinderathes vom 31. Oktober 1862, B. 3614, Mag. J. 143.883.)

In Bayern sind nunmehr nur die Distrikts-Polizeibehörden (die königl. Polizeidirektion in München, die königl. Bezirksämter, dann die einer Kreisbehörde unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate) und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zur Ausfertigung von Leichenpässen ermächtigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1862, B. 45 932, Mag. J. 133.642.)

Laut einer Mittheilung der Pfarre St. Augustin in der Stadt vom 10. November 1862, Mag. B. 132.176, hat das f. e. Konsistorium am 23. Oktober 1861, B. 11.120 provisorisch die Genehmigung erteilt, daß von den Neubauten am Glacis vom Burgthore bis zur Elisabeth- und Mondscheinbrücke die Kirche und Pfarre St. Augustin die Stola zu beziehen habe.

Ueber die Beschwerde einer Kaffeeschänkerswitwe, welcher bezüglich ihrer Erklärung, das (konzessionirte) Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten selbst fortbetreiben zu wollen, von der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien die Eingaben = Stempelgebühr mit 6 fl. abgefordert wurde, hat die f. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien mit Erlaß vom 19. August 1862, B. 17.282, im Sinne der Bestimmungen des §. 59 der Gewerbe-Ordnung und des f. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. Nov. 1860, B. 59.853 (s. magistr. Verordnungsblatt, Jahrg. 1860, S. 259), die Rückerstattung dieses Stempelbetrages bewilliget. (Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 18. Nov. 1862, B. 34.781, Mag. B. 138.647.)

Die Gemeindebezirks-Vertretungen wurden angewiesen, im Falle, als bei bereits vollendeten Kanalbauten Untersuchungen nöthig erscheinen sollten, die Anzeige hievon an den Magistrat oder das Stadtbauamt zu machen, damit unter Intervention dieser Organe die erforderlichen Amtshandlungen vorgenommen werden können.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 18. November 1862, B. 3576, Mag. B. 83.951.)

Zufolge des Erlasses der f. k. österr. Finanz-Landes-Direktion vom 10. Oktober l. J., B. 18.889, sind die Erwerbsteuer-Beränderungen des jedesmal laufenden Jahres nach Semestern getrennt vor- und abzuschreiben und so im Evidenzhaltungs-Ausweise einzustellen, insbesondere aber bei Nachsichts-Anträgen die Rückstände des laufenden Jahres stets, bezüglich der abgelaufenen Jahre aber nur dann, wenn in den 2 Semestern eine Verschiedenheit der Kriegszuschlags-Berechnung obwaltet, nach Semestern getrennt, darzustellen.

(Buchschrift der k. k. Steuer-Administration für Wien vom 22. November 1862, B. 7961, Mag. B. 139.031.)

In Folge A. h. Entschließung vom 10. Oktober 1862 ist für das Jahr 1863 aus der gesammten Monarchie (mit Ausnahme der Militärgrenze) das normale Rekrutenkontingent von 85.000 Mann auszuheben und diese Heeresergänzung innerhalb des Zeitraumes vom 15. Februar bis Ende März 1863 durchzuführen.

Das Rekrutenkontingent für Nieder-Oesterreich beträgt 3582 und jenes für die Stadt Wien 745 Mann.

Die aus den Militär-Bildungs-Anstalten austretenden Jüglinge werden von dem Rekrutenkontingente auch bei dieser Stellung, wie früher, nicht abgerechnet.

Die aufgerufenen 5 Altersklassen bestehen aus den in den Jahren 1842, 1841,

1840, 1839 und 1838 Gebornen. Die Operation der Verzeichnung, Losung und Berufung zum Assentplatze hat sich aber auf die ersten 3 Altersklassen (die in den Jahren 1842, 1841 und 1840 Gebornen) zu beschränken.

In der Abtheilung E der Stellungsliste (§. 41 A. U.) sind nur die betreffenden aus den letzten zehn Jahren, in der Abtheilung F die daselbst nach dem §. 41 des A. U. lit. F., Aufgeführten, endlich in der Abtheilung G nunmehr jene aufzunehmen, welche bei den für 1859, 1861 und 1862 vorgenommenen Rekrutirungen nach §. 14 bis 20 bezüglich 37 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit sind und diesen Befreiungstitel seither aufgegeben, oder es unterlassen haben, die Bedingungen desselben zu erfüllen, ohne einen andern Befreiungsanspruch erlangt zu haben.

Ferner kommen in diese Abtheilung noch jene aufzunehmen, welche schon nach den vor dem neuen H. G.-Gesetze betreffenden Vorschriften auf dieselbe Weise, wie dermal nach §. 24 dieses Gesetzes zu behandeln gewesen sind.

Eine Ausdehnung der gesetzlichen Frist zum Erlage der Befreiungstage darf bei dieser Heeres-Ergänzung durchaus nicht stattfinden. Verspätete dießfällige Einschreiten werden ohne Ausnahme und von allen Behörden unberücksichtigt bleiben und es hat daher die Vorlage von derlei zu spät eingebrachten Gesuchen an die k. k. Statthalterei zu unterbleiben.

(Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Oktober und 30. November 1862, B. B. 45.421, 47.170, Mag. B. B. 126.358, 142.994.)

Bei der Ueberlassung von Bauarbeiten sind anstatt der Kostenanschläge den Kontrahenten lediglich Tabellen vorzulegen, welche die genaue Beschreibung der Arbeitskategorie und die thunlichst genaue Angabe der Menge des wahrscheinlichen Bedarfes zu enthalten haben, während die Einsetzung der Einheitspreise dem Konkurrenten überlassen bleibt, da die aus der Menge und den Preisen sich ergebenden Summen einen Vergleich der Offerte bezüglich ihrer Differenz ohnehin leicht gestatten.

Bezüglich der Bestimmung der Lieferungs- und Vollendungstermine bleibt die bisherige Uebung ebenso in Kraft, wie bezüglich der Bestimmung der Art der Haftung.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Dezember 1862, B. 5262, Mag. B. 117.076.)

Das k. k. Zentral-Taxamt hat unter Richtigtstellung mehrerer Gebühren-Bemessungen die Mittheilung gemacht, daß laut des von der k. k. Finanz-Landes-Direktion unterm 3. Dezember 1862, B. 28.269, intimirten Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1862, B. 58.952, die Grundabtretungen, welche von Privaten an die Kommune entgeltlich oder unentgeltlich zur Erweiterung der Straßen, somit im öffentlichen Interesse geschehen, nach dem Gebühren-Gesetze vom 9. Februar 1850 keine gebührenpflichtigen Vermögensübertragungen sind und daß daher nur die Bestätigung des Empfanges des Entgelts der skalamäßigen Gebühr unterliegt.

(Inschrift des k. k. Zentral-Taxamtes vom 11. Dezember 1862, B. 22.125, Mag. B. 148.468.)